

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

A. Problem und Ziel

Im Jahr 2009 wurde eine in jährlichen Schritten bis zum Jahr 2012 von 13 auf 16 Prozent der Nettoausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) ansteigende Beteiligung des Bundes eingeführt. Der Bund erstattet den Ländern danach einen Teil der Nettoausgaben des Vorvorjahres. Von der Einführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Jahr 2003 bis zum Jahr 2008 hatte der Bund den Ländern einen sich auf 409 Mio. Euro jährlich belaufenden Festbetrag im Rahmen der Finanzierung des Wohngeldes (§ 34 Absatz 2 des Wohngeldgesetzes in den von 2003 bis 2008 jeweils geltenden Fassungen) für sogenannte grundsicherungsbedingte Mehrkosten gezahlt. Im Vergleich dazu führte die Koppelung der Bundesbeteiligung an die Entwicklung der Nettoausgaben ab dem Jahr 2009 zu einer Vergrößerung der vom Bund den Ländern ermöglichten finanziellen Handlungsspielräume für eine Entlastung der Kommunen von Ausgaben für Sozialleistungen.

Im Jahr 2011 haben Bund und Länder angekündigt, dass der Bund seine Beteiligung bis zum Jahr 2014 in drei Schritten zu einer vollen Erstattung ausbaut. Diese Ankündigung stand im Zusammenhang mit der von der Bundesregierung im Jahr 2010 eingesetzten Gemeindefinanzkommission. Zu deren Aufgaben gehörte es, Entlastungsmöglichkeiten auf der Ausgabenseite zu prüfen und Lösungsvorschläge zu den drängenden Problemen des kommunalen Finanzsystems zu erarbeiten und zu bewerten. Die Gemeindefinanzkommission hat in ihrer Sitzung am 15. Juni 2011 die Bereitschaft von Bund und Ländern begrüßt, die Kommunen bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu entlasten und damit einen nachhaltigen Beitrag zur Verbesserung der finanziellen Situation der Kommunen zu leisten.

In einem ersten Schritt wurde die Bundesbeteiligung für das Jahr 2012 von 16 auf 45 Prozent der Nettoausgaben des Vorvorjahres durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2563) erhöht. Die Umsetzungsschritte in den Jahren 2013 und 2014 zur Einführung einer vollen Erstattung der Nettoausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erfolgen durch den vorliegenden Gesetzentwurf. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf den zur Umsetzung des Fiskalvertrages vereinbarten Übergang auf eine Erstattung der jeweils aktuellen Nettoausgaben des laufenden Kalenderjahres durch den Bund.

B. Lösung

Ausgehend von der bereits für das Jahr 2012 geltenden Erhöhung des Bundesanteils von 16 auf 45 Prozent sieht der vorliegende Gesetzentwurf für das Jahr 2013 eine Erhöhung auf 75 Prozent und ab dem Jahr 2014 auf 100 Prozent der Nettoausgaben vor. Ferner wird die Berechnungsgrundlage der Erstattungszahlungen von den Nettoausgaben des jeweiligen Vorjahres auf die Nettoausgaben des Jahres, in dem die Erstattung gezahlt wird, umgestellt.

Da der Bund damit ab dem Jahr 2013 einen mindestens hälftigen Anteil an den Ausgaben erstattet, tritt nach Artikel 104a Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) Bundesauftragsverwaltung nach Artikel 85 GG ein.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Anhebung der bisherigen Beteiligung des Bundes nach § 46a SGB XII von 45 Prozent der Nettoausgaben des Vorjahres im Jahr 2012 und der damit einhergehenden Weiterentwicklung zu einer Erstattung der aktuellen Nettoausgaben des laufenden Kalenderjahres in Höhe von 75 Prozent der Nettoausgaben im Jahr 2013 und von 100 Prozent der Nettoausgaben ab dem Jahr 2014 entstehen gegenüber dem bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Recht, das für die Jahre ab 2012 eine Bundesbeteiligung in Höhe von 16 Prozent der Nettoausgaben des Vorjahres vorsah, folgende Mehrausgaben des Bundes:

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung:

Jahr	2013	2014	2015	2016
Mehrausgaben Bund (in Millionen Euro)	3 175	4 769	5 104	5 462

Entsprechend ergeben sich Mehreinnahmen in den Haushalten der Länder.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen führen zu keinem Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, da keine neuen Informationspflichten eingeführt werden und keine bestehenden Informationspflichten vereinfacht oder abgeschafft werden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand, da keine Unternehmen betreffende neuen Informationspflichten eingeführt und keine bestehenden Informationspflichten vereinfacht oder abgeschafft werden.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen deshalb nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht ein zusätzlicher, schwer quantifizierbarer Erfüllungsaufwand auf Bundesebene. Für die Administration im Bundesministerium für Arbeit und

Soziales entsteht zusätzlicher Arbeitsaufwand für bis zu 6 Beschäftigte im gehobenen und höheren Dienst. Der Personalbedarf im gehobenen Dienst kann teilweise aus dem Personalüberhang des Bundes gedeckt werden. Im Übrigen soll er im Einzelplan 11 aufgefangen werden. Beim Statistischen Bundesamt entstehen Personalmehrbedarfe von bis zu 14 Stellen, die im Umfang von bis zu 12 Stellen sowie den damit verbundenen Personalmitteln aus den Personalüberhängen des Bundes gedeckt werden können. Die pro Planstelle erforderlichen Gemeinkosten (Sachkostenpauschalen) werden aus dem Einzelplan 11 in den Einzelplan 06 umgeschichtet. Bis auf die Personalmittel und die Stellen für Überhangpersonal sollen die Mehrbedarfe beim Statistischen Bundesamt finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 11 ausgeglichen werden. Die Verwaltung der Länder wird durch das Gesetz mit einem nicht bezifferbaren Erfüllungsaufwand belastet. Vergleichbares gilt für die Kommunen, soweit diese für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII zuständige Träger sind; auch hier ist keine Bezifferung des zusätzlichen Erfüllungsaufwands möglich.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 24. September 2012

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches
Sozialgesetzbuch

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 900. Sitzung am 21. September 2012 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates
wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 28 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44 Besondere Regelungen für Verfahren und Erstattungsleistungen“.

b) Die Angabe zum Dritten Abschnitt des Vierten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Dritter Abschnitt

Erstattung und Zuständigkeit“.

c) Die Angabe zu § 46a wird wie folgt gefasst:

„§ 46a Erstattung durch den Bund“.

d) Nach der Angabe zu § 46a wird folgende Angabe zu § 46b eingefügt:

„§ 46b Zuständigkeit“.

e) Vor der Angabe zu § 121 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

„Erster Abschnitt

Bundesstatistik für das Dritte und Fünfte bis Neunte Kapitel“.

f) Die Angabe zu § 121 wird wie folgt gefasst:

„§ 121 Bundesstatistik für das Dritte und Fünfte bis Neunte Kapitel“.

g) Nach der Angabe zu § 128 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Zweiter Abschnitt

Bundesstatistik für das Vierte Kapitel

§ 128a Bundesstatistik für das Vierte Kapitel

§ 128b Persönliche Merkmale

§ 128c Art und Höhe der Bedarfe

§ 128d Art und Höhe der angerechneten Einkommen

§ 128e Hilfsmerkmale

§ 128f Periodizität, Berichtszeitraum und Berichtszeitpunkte

§ 128g Auskunftspflicht

§ 128h Datenübermittlung, Veröffentlichung“.

h) Vor der Angabe zu § 129 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

„Dritter Abschnitt

Verordnungsermächtigung“.

i) Die Angabe zu § 131 wird wie folgt gefasst:

„§ 131 Übergangsregelung für die Statistik über Einnahmen und Ausgaben nach dem Vierten Kapitel“.

2. § 42 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Regelsätze nach den Regelbedarfsstufen der Anlage zu § 28; § 27a Absatz 3 und 4 Satz 1 und 2 ist anzuwenden; § 29 Absatz 1 Satz 1 letzter Halbsatz und Absatz 2 bis 5 ist nicht anzuwenden.“

3. § 43 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Wörter „zuständige Träger der Sozialhilfe“ durch die Wörter „jeweils für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger“ ersetzt.

b) In Satz 4 werden die Wörter „Träger der Sozialhilfe“ durch die Wörter „für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger“ ersetzt.

c) In Satz 5 werden die Wörter „Trägers der Sozialhilfe“ durch die Wörter „für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägers“ ersetzt.

4. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 44

Besondere Regelungen für Verfahren und Erstattungsleistungen“.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Vorschriften über die Erstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe nach dem Zweiten Abschnitt des Dreizehnten Kapitels sind für Geldleistungen nach diesem Kapitel nicht anzuwenden.“

5. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „zuständige Träger der Sozialhilfe“ durch die Wörter „jeweils für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „für den ersuchenden Träger der Sozialhilfe bindend“ durch die Wörter „bindend für den ersuchenden Träger, der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständig ist“ ersetzt.

6. In § 46 Satz 4 werden die Wörter „zuständigen Träger der Sozialhilfe“ durch die Wörter „jeweils für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger“ ersetzt.

7. Die Zwischenüberschrift nach § 46 wird wie folgt gefasst:

„Dritter Abschnitt
Erstattung und Zuständigkeit“.

8. § 46a wird wie folgt gefasst:

„§ 46a
Erstattung durch den Bund

(1) Der Bund erstattet den Ländern

1. im Jahr 2013 einen Anteil von 75 Prozent und
 2. ab dem Jahr 2014 jeweils einen Anteil von 100 Prozent
- der im jeweiligen Kalenderjahr den für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägern entstandenen Nettoausgaben für Geldleistungen nach diesem Kapitel.

(2) Die Höhe der Nettoausgaben für Geldleistungen nach Absatz 1 ergibt sich aus den Bruttoausgaben der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger, abzüglich der auf diese Geldleistungen entfallenden Einnahmen. Einnahmen nach Satz 1 sind insbesondere Einnahmen aus Aufwendungen, Kostenersatz und Ersatzansprüchen nach dem Dreizehnten Kapitel, soweit diese auf Geldleistungen nach diesem Kapitel entfallen, aus dem Übergang von Ansprüchen nach § 93 sowie aus Erstattungen anderer Sozialleistungsträger nach dem Zehnten Buch.

(3) Der Abruf der Erstattungen durch die Länder ist jeweils zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember des jeweiligen Jahres zulässig. Soweit die Bundesbeteiligung für Zahlungen geltend gemacht wird, die wegen des fristgerechten Eingangs beim Empfänger bereits am Ende eines Haushaltsjahres geleistet wurden, aber erst im nächsten Haushaltsjahr fällig werden, ist die für das folgende Haushaltsjahr geltende Bundesbeteiligung maßgeblich.

(4) Die Länder gewährleisten die Prüfung, dass die Ausgaben für Geldleistungen der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger begründet und belegt sind und den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Sie haben dies dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Nachweis der Bruttoausgaben für das Land sowie der nach § 46b zuständigen Träger, insbesondere der

1. Ausgaben für Regelsatzleistungen nach § 42 Nummer 1,
2. Ausgaben für zusätzliche Bedarfe nach § 42 Nummer 2,
3. Ausgaben für Bedarfe nach § 42 Nummer 3, soweit sie auf Bedarfe nach § 34 Absatz 3 und 4 entfallen,
4. Ausgaben für Unterkunftskosten nach § 42 Nummer 4 sowie der Einnahmen nach Absatz 2 Satz 2 jeweils zum 15. der Monate Februar, Mai, August und November für das jeweils vorangegangene Vierteljahr in tabellarischer Form zu belegen.

(5) Die Länder haben die Nettoausgaben des jeweiligen Vorjahres bis zum 31. Mai des Folgejahres nach-

zuweisen. Dabei sind die Ausgaben für Geldleistungen entsprechend der Untergliederung der Erhebungen nach § 128c Nummer 1 bis 5, Nummer 6 Buchstabe c und d und Nummer 7 nachzuweisen. Die Einnahmen sind nach Absatz 2 Satz 2 nachzuweisen. Die Nachweise sind jeweils in tabellarischer Form zu erbringen.“

9. Nach § 46a wird folgender § 46b eingefügt:

„§ 46b
Zuständigkeit

(1) Die für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger werden nach Landesrecht bestimmt.

(2) Die §§ 3, 6 und 7 und das Zwölfte Kapitel sind nicht anzuwenden.“

10. § 98 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

11. Vor § 121 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

„Erster Abschnitt
Bundesstatistik für das
Dritte und Fünfte bis Neunte Kapitel“.

12. § 121 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 121
Bundesstatistik für das
Dritte und Fünfte bis Neunte Kapitel“.

- b) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „dieses Buches“ durch die Wörter „des Dritten und Fünften bis Neunten Kapitels“ und wird das Wort „seiner“ durch das Wort „deren“ ersetzt.

- c) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Buchstabe b wird aufgehoben.
- bb) Die Buchstaben c bis g werden die Buchstaben b bis f.

- d) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Einnahmen und Ausgaben der Träger der Sozialhilfe nach dem Dritten und Fünften bis Neunten Kapitel“.

13. § 122 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 121 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 121 Nummer 1“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- c) In Absatz 3 im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 121 Nr. 1 Buchstabe c bis g“ durch die Wörter „§ 121 Nummer 1 Buchstabe b bis f“ ersetzt.

- d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 121 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 121 Nummer 2“ ersetzt.

14. § 123 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Hilfsmerkmale“ die Wörter „für Erhebungen nach § 121“ eingefügt.

- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 122 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2“ durch die Wörter „§ 122 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.
15. § 124 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 122 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c und Abs. 2“ durch die Wörter „§ 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 122 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c“ durch die Wörter „§ 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird die Angabe „§ 122 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d“ durch die Wörter „§ 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 122 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 122 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 122 Abs. 3 und 4“ durch die Wörter „§ 122 Absatz 3 und 4“ ersetzt.
16. § 125 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Erhebungen“ die Angabe „nach § 121“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Angaben nach § 123 Absatz 1 Nummer 3 sowie die Angaben zum Gemeindeteil nach § 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c und Absatz 3 Nummer 1 sind freiwillig.“
17. § 126 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Ergebnissen“ die Angabe „nach § 121“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Statistischen Bundesamt“ die Wörter „zu den Erhebungen nach § 121“ eingefügt.
18. In § 128 werden die Wörter „Dritten bis Neunten Kapitel“ durch die Wörter „Dritten und Fünften bis Neunten Kapitel“ und wird die Angabe „§ 121 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 121 Nummer 1“ ersetzt.
19. Nach § 128 wird folgender Zweiter Abschnitt eingefügt:

„Zweiter Abschnitt

Bundesstatistik für das Vierte Kapitel

§ 128a

Bundesstatistik für das Vierte Kapitel

(1) Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vierten Kapitels sowie zu seiner Fortentwicklung sind Erhebungen über die Leistungsberechtigten als Bundesstatistik durchzuführen. Die Erhebungen erfolgen zentral durch das Statistische Bundesamt.

(2) Die Statistik nach Absatz 1 umfasst folgende Merkmalskategorien:

1. Persönliche Merkmale,
2. Art und Höhe der Bedarfe,
3. Art und Höhe der angerechneten Einkommen.

§ 128b

Persönliche Merkmale

Erhebungsmerkmale nach § 128a Absatz 2 Nummer 1 sind

1. Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Wohngemeinde und Gemeindeteil, Staatsangehörigkeit, bei Ausländern auch aufenthaltsrechtlicher Status,
2. Leistungsbezug in und außerhalb von Einrichtungen, bei Leistungsberechtigten außerhalb von Einrichtungen zusätzlich die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen, bei Leistungsberechtigten in Einrichtungen die Art der Unterbringung,
3. Träger der Leistung,
4. Beginn der Leistungsgewährung nach Monat und Jahr sowie Ursache der Leistungsgewährung, Ende des Leistungsbezugs nach Monat und Jahr sowie Grund für die Einstellung der Leistung,
5. Dauer des Leistungsbezugs in Monaten,
6. gleichzeitiger Bezug von Leistungen nach dem Dritten und Fünften bis Neunten Kapitel.

§ 128c

Art und Höhe der Bedarfe

Erhebungsmerkmale nach § 128a Absatz 2 Nummer 2 sind

1. Regelbedarfsstufe, gezahlter Regelsatz in den Regelbedarfsstufen und abweichende Regelsatzfestsetzung,
2. Mehrbedarfe nach Art und Höhe,
3. einmalige Bedarfe nach Art und Höhe,
4. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, getrennt nach
 - a) Beiträgen für eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung,
 - b) Beiträgen für eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung,
 - c) Zusatzbeiträgen nach dem Fünften Buch,
 - d) Beiträgen für eine private Krankenversicherung,
 - e) Beiträgen für eine soziale Pflegeversicherung,
 - f) Beiträgen für eine private Pflegeversicherung,
5. Beiträge für die Vorsorge, getrennt nach
 - a) Beiträgen für die Altersvorsorge,
 - b) Aufwendungen für Sterbegeldversicherungen,
6. Bedarfe für Bildung und Teilhabe, getrennt nach
 - a) Schulausflügen,
 - b) mehrtägigen Klassenfahrten,
 - c) Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf,
 - d) Schulbeförderung,

- e) Lernförderung,
- f) Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung,
- 7. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft,
- 8. Brutto- und Nettobedarf,
- 9. Darlehen.

§ 128d

Art und Höhe der angerechneten Einkommen

Erhebungsmerkmale nach § 128a Absatz 2 Nummer 3 sind die jeweilige Höhe der Einkommensart, getrennt nach

1. Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
2. Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
3. Renten wegen Erwerbsminderung,
4. Versorgungsbezüge,
5. Renten aus betrieblicher Altersvorsorge,
6. Renten aus privater Vorsorge,
7. Vermögenseinkünfte,
8. Einkünfte nach dem Bundesversorgungsgesetz,
9. Erwerbseinkommen,
10. übersteigendes Einkommen eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Partners,
11. öffentlich-rechtliche Leistungen für Kinder,
12. sonstige Einkünfte.

§ 128e

Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale für die Bundesstatistik nach § 128a sind

1. Name und Anschrift der nach § 128g Auskunftspflichtigen,
2. die Kennnummern des Leistungsberechtigten,
3. Name und Telefonnummer sowie Adresse für elektronische Post der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

(2) Die Kennnummern nach Absatz 1 Nummer 2 dienen der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und der Fortschreibung der jeweils letzten Bestandserhebung. Sie enthalten keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse des Leistungsberechtigten und sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung, zu löschen.

§ 128f

Periodizität, Berichtszeitraum und Berichtszeitpunkte

(1) Die Bundesstatistik nach § 128a wird quartalsweise durchgeführt.

(2) Die Merkmale nach den §§ 128b bis 128d, ausgenommen das Merkmal nach § 128b Nummer 4, sind als Bestandserhebung zum Quartalsende zu erheben,

wobei sich die Angaben zu den Bedarfen und Einkommen nach § 128c Nummer 1 bis 8 und § 128d jeweils auf den gesamten letzten Monat des Berichtsquartals beziehen.

(3) Die Merkmale nach § 128b Nummer 4 sind für den gesamten Quartalszeitraum zu erheben, wobei gleichzeitig die Merkmale nach § 128b Nummer 1 zu erheben sind. Bei den beendeten Leistungen ist zudem die bisherige Dauer der Leistungsgewährung nach § 128b Nummer 5 zu erheben.

(4) Die Merkmale nach § 128c Nummer 6 sind für jeden Monat eines Quartals zu erheben, wobei gleichzeitig die Leistungen nach § 128b Nummer 1 zu erheben sind.

§ 128g

Auskunftspflicht

(1) Für die Bundesstatistik nach § 128a besteht Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung für die Angaben nach § 128e Nummer 3 und zum Gemeindeteil nach § 128b Nummer 1 sind freiwillig.

(2) Auskunftspflichtig sind die für die Ausführung des Gesetzes nach dem Vierten Kapitel zuständigen Träger.

§ 128h

Datenübermittlung, Veröffentlichung

(1) Die in sich schlüssigen und nach einheitlichen Standards formatierten Einzeldatensätze sind von den Auskunftspflichtigen elektronisch bis zum Ablauf von 30 Arbeitstagen nach Ende des jeweiligen Berichtsquartals nach § 128f an das Statistische Bundesamt zu übermitteln. Soweit die Übermittlung zwischen informationstechnischen Netzen von Bund und Ländern stattfindet, ist dafür nach § 3 des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder – Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes – vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702, 2706) das Verbindungsnetz zu nutzen. Die zu übermittelnden Daten sind nach dem Stand der Technik fortgeschritten zu signieren und zu verschlüsseln.

(2) Das Statistische Bundesamt übermittelt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, Tabellen mit den Ergebnissen der Bundesstatistik nach § 128a, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

(3) Das Statistische Bundesamt übermittelt den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit den Ergebnissen der Bundesstatistik für die jeweiligen Länder und für die für die Ausführung des Gesetzes nach dem Vierten Kapitel zuständigen Träger. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erhält diese Tabellen ebenfalls. Die statistischen Ämter der Länder erhalten zudem für ihr Land die jeweiligen Einzeldatensätze für Sonderaufbereitungen auf regionaler Ebene.

(4) Die Ergebnisse der Bundesstatistik nach diesem Abschnitt dürfen, auf die einzelnen Gemeinden bezogen, veröffentlicht werden.“

20. Vor § 129 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

„Dritter Abschnitt

Verordnungsermächtigung“.

21. In § 129 Buchstabe b und c werden jeweils die Wörter „Dritten bis Neunten“ durch die Wörter „Dritten und Fünften bis Neunten“ ersetzt.
22. § 131 wird wie folgt gefasst:

„§ 131

Übergangsregelung für die Statistik über Einnahmen und Ausgaben nach dem Vierten Kapitel

Die Erhebungen nach § 121 Nummer 2 in Verbindung mit § 122 Absatz 4 in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung über die Ausgaben und Einnahmen der nach Landesrecht für die Ausführung von Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel zuständigen Träger sind dabei auch in den Berichtsjahren 2015 und 2016 durchzuführen. Die §§ 124 bis 127 sind in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 4 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe e bis i und Nummer 11 bis 22 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel und Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Ankündigung der Bundesregierung umgesetzt werden, den vom Bund zu übernehmenden Anteil an den Nettoausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Jahr 2013 auf 75 Prozent und ab dem Jahr 2014 auf 100 Prozent zu erhöhen und dabei auf eine Erstattung der Nettoausgaben des Jahres, in dem die Erstattung gezahlt wird, überzugehen.

Ferner sind im SGB XII Änderungen vorzunehmen, die sich im Wesentlichen aus der Einführung einer weiter entwickelten Bundesstatistik für das Vierte Kapitel SGB XII ergeben. Ziel dieser Änderungen ist es, zu detaillierteren und aktuelleren statistischen Ergebnissen über die Entwicklung in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu gelangen. Ferner stellen die angesichts der ansteigenden Erstattungszahlungen einhergehenden finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt erhöhte qualitative Anforderungen an die Vorausberechnungen der Nettoausgabenentwicklung. Auch hierfür werden durch detaillierte statistische Daten die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen.

Weil der Bund mit der Erstattung der Nettoausgaben nach Artikel 104a Absatz 3 Satz 1 GG von der Möglichkeit Gebrauch macht, die Geldleistungen eines von den Ländern ausgeführten Bundesgesetzes zu übernehmen und dabei ab dem Jahr 2013 einen mehr als hälftigen Anteil der auf Geldleistungen entfallenden Nettoausgaben übernimmt, tritt nach Artikel 104a Absatz 3 Satz 2 GG ab dem Jahr 2013 Bundesauftragsverwaltung nach Artikel 85 GG ein. Die Bundesauftragsverwaltung gilt für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII, soweit Geldleistungen gewährt werden. Aus Artikel 85 Absatz 4 GG ergibt sich eine Fach- und Rechtsaufsicht der Bundesregierung gegenüber den Ländern und in der Folge Informations- und Prüfrechte von Bundesregierung und Bundesrechnungshof. Im Rahmen seiner Prüfung der Ausgaben wie auch der damit zusammenhängenden Einnahmen kann der Bundesrechnungshof örtliche Erhebungen bei allen mittelverwaltenden Stellen, insbesondere auch bei den für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII zuständigen Trägern selbst, durchführen. Dies folgt aus Artikel 114 Absatz 2 und Artikel 109 Absatz 3 GG in Verbindung mit § 43 Absatz 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, § 91 Absatz 1 und 2 der Bundeshaushaltsordnung. Für die Gewährung von Sachleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII ergeben sich hingegen keine Veränderungen, es bleibt hierfür bei der Ausführung als eigene Aufgabe nach Artikel 84 GG.

Der Übergang von der Eigenverwaltung nach Artikel 84 GG in die Bundesauftragsverwaltung nach Artikel 85 GG für das Vierte Kapitel SGB XII hat zudem zur Folge, dass das nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 und 2 GG den Ländern zustehende Abweichungsrecht für diesen Teil des SGB XII ab dem 1. Januar 2013 nicht mehr besteht. Um den Ländern dieses Abweichungsrecht zu erhalten, wird im Vierten Kapitel SGB XII eine eigenständige Vorschrift für die Bestimmung der für die Ausführung des Gesetzes nach dem Vierten Kapitel zuständigen Träger eingeführt.

II. Hintergrund des Gesetzes

Das Bundeskabinett hatte am 24. Februar 2010 die Einsetzung der Kommission zur Erarbeitung von Vorschlägen zur Neuordnung der Gemeindefinanzierung (Gemeindefinanzkommission) beschlossen. Aufgabe der Kommission war es, angesichts der drängenden Probleme des kommunalen Finanzsystems unter anderem Entlastungsmöglichkeiten auf der Ausgabenseite zu prüfen und Lösungsvorschläge zu erarbeiten und zu bewerten.

Entsprechend dieser Zielsetzung der Gemeindefinanzkommission kündigten Bund und Länder im Februar 2011 im Zusammenhang mit dem Vermittlungsverfahren zu dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch an, die Bundesbeteiligung nach § 46a SGB XII zu erhöhen. Daraus ergibt sich eine Erhöhung des vom Bund den Ländern zu erstattenden Anteils an den Nettoausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII in drei Schritten von 15 Prozent im Jahr 2011 bis auf 100 Prozent der Nettoausgaben ab dem Jahr 2014.

Die Gemeindefinanzkommission begrüßte in ihrer Abschlussitzung vom 15. Juni 2011 die Bereitschaft von Bund und Ländern, die Kommunen bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu entlasten und damit einen nachhaltigen Beitrag zur Verbesserung der kommunalen Finanzsituation zu leisten.

Im Zusammenhang mit der Zustimmung des Bundesrates zu dem Gesetz zu dem Vertrag vom 2. März 2012 über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (Fiskalpakt) machte die Bundesregierung in einer Protokollerklärung die Zusage, bei den Erstattungszahlungen von einer Erstattung der Nettoausgaben des jeweiligen Vorvorjahres auf eine Erstattung der aktuellen Nettoausgaben des laufenden Kalenderjahres überzugehen (Plenarprotokoll der 898. Sitzung des Bundesrates am 29. Juni 2012, S. 320, Anlage 5). Die jährlichen Erstattungszahlungen des Bundes berechnen sich danach ab dem Jahr 2013 aus der Höhe der Nettoausgaben des Jahres, für das die Erstattung zu zahlen ist.

Der verabredete Erhöhungsschritt für das Jahr 2012 erfolgte durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2563). Entsprechend der Ankündigung von Bund und Ländern wurde der vom Bund zu erstattende Anteil von 16 auf 45 Prozent der Nettoausgaben des Vorvorjahres erhöht.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden der noch ausstehende zweite Erhöhungsschritt auf 75 Prozent im Jahr 2013 sowie der dritte Erhöhungsschritt auf 100 Prozent der Nettoausgaben ab dem Jahr 2014 gesetzgeberisch umgesetzt. Die Höhe der jährlichen Erstattung entspricht der Höhe der Nettoausgaben des jeweiligen Jahres, in dem die Erstattung zu zahlen ist.

Die Sicherstellung einer angemessenen Finanzausstattung der Kommunen fällt nach der Finanzverfassung in die Zuständigkeit der Länder. Der Bund eröffnet den Ländern je-

doch über die Erhöhung der Erstattung auf 100 Prozent der Nettoausgaben nach dem Vierten Kapitel SGB XII finanzielle Handlungsspielräume zur Stärkung der Kommunalfinanzen.

Durch die vorgenannten Maßnahmen entlastet der Bund unmittelbar die Länder allein im Zeitraum 2012 bis 2016 voraussichtlich um rund 20 Mrd. Euro. Ohne Berücksichtigung der bereits durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen vom 6. Dezember 2011 vorgenommenen Erhöhung des Bundesanteils von 16 auf 45 Prozent im Jahr 2012, also für die Jahre 2013 bis 2016, beläuft sich die finanzielle Entlastung der Länder und damit das ihnen für eine finanzielle Entlastung der Kommunen zur Verfügung stehende Finanzvolumen auf mehr als 18,5 Mrd. Euro.

Ab dem Jahr 2014 beträgt das jährliche Entlastungsvolumen voraussichtlich mehr als 5,5 Mrd. Euro, das sich aufgrund der demografischen Entwicklung weiter erhöhen wird. Dieses Entlastungsvolumen stellt im Falle einer Weiterleitung an die Kommunen einen wesentlichen und nachhaltigen Beitrag des Bundes für eine Stabilisierung der Kommunalfinanzen und zur Verringerung der strukturellen Defizite der Kommunen durch die Länder dar. Nach einer Untersuchung im Rahmen der Gemeindefinanzkommission werden von dieser Entlastung vor allem diejenigen Kommunen profitieren, die unter besonders drängenden Finanzproblemen leiden.

III. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für das Fürsorgerecht (Sozialhilferecht nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG. Diesbezüglich hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 GG). Die Erforderlichkeit einer bundeseinheitlichen Regelung liegt vor, da die bundesgesetzlich geregelte geltende Höhe der Bundesbeteiligung nur bundeseinheitlich verändert und in eine vollständige Erstattung der Nettoausgaben umgewandelt werden kann. Entsprechendes gilt für den Ausschluss der Regelsatzfestsetzung durch Länder oder Träger der Sozialhilfe. Ebenso ergibt sich die Erforderlichkeit der Einführung einer besonderen Regelung für die Bestimmung der Leistungsträger nach dem Vierten Kapitel SGB XII aus der Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Regelung. Eine Vorschrift, nach der die Länder die für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII zuständigen Träger bestimmen, kann nur bundeseinheitlich eingeführt werden.

Für die Einführung von Vorschriften für eine neue Bundesstatistik hat der Bund nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 GG (Statistik für Bundeszwecke) die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz.

IV. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, da keine Regelungen getroffen werden, die sich spezifisch auf die Lebenssituation von Frauen und Männern auswirken.

V. Nachhaltigkeit

Der Gesetzentwurf leistet einen nachhaltigen Beitrag zur Verbesserung der finanziellen Situation der Kommunen. Er berücksichtigt in seinen Folgen die Ziele der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und sozialen Verantwortung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

VI. Finanzielle Auswirkungen

1. Bundeshaushalt

Durch die Anhebung der bisherigen Beteiligung des Bundes nach § 46a SGB XII von 45 Prozent der Nettoausgaben des Vorvorjahres im Jahr 2012 auf 75 Prozent im Jahr 2013 und auf 100 Prozent der Nettoausgaben des jeweiligen Kalenderjahres ab dem Jahr 2014 entstehen gegenüber dem bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Recht, das für die Jahre ab 2012 eine Bundesbeteiligung in Höhe von 16 Prozent der Nettoausgaben des Vorvorjahres vorsah, folgende Mehrausgaben des Bundes:

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Jahr	2013	2014	2015	2016
Mehrausgaben Bund (in Millionen Euro)	3 175	4 769	5 104	5 462

2. Haushalte von Ländern und Kommunen

Entsprechend ergeben sich Mehreinnahmen in den Haushalten der Länder.

Da es aus verfassungsrechtlichen Gründen keine direkten Finanzbeziehungen zwischen Bund und Kommunen als Träger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gibt, kann der Bund Zahlungen nur an die Länder leisten. Es liegt in der Verantwortung und Zuständigkeit eines jeden Landes, die ihm zufließende Erstattungszahlung des Bundes auf die mit der Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII von den Ländern zu bestimmenden Träger im Land aufzuteilen und an diese weiterzuleiten. Entsprechend ergeben sich Mehrausgaben bei den Ländern.

Für Kommunen als für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII zuständige Träger ergeben sich im Ausmaß von Weiterleitung und Verteilung durch die Länder entsprechende Mehreinnahmen.

VII. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft

Durch das Gesetz werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger oder für die Wirtschaft eingeführt, verändert oder abgeschafft. Veränderungen beim Erfüllungsaufwand ergeben sich folglich nicht.

2. Erfüllungsaufwand für den Bund

Der Eintritt von Bundesauftragsverwaltung nach Artikel 85 GG hat neben einer von der Bundesregierung auszuübenden Rechts- und Fachaufsicht gegenüber den Ländern nach dessen Absatz 4 auch ein Weisungsrecht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gegenüber den Behörden der Länder nach dessen Absatz 3 zur Folge. Dies stellt eine Veränderung gegenüber dem geltenden Recht dar.

Für den Erfüllungsaufwand steht im Jahr 2013 die Begleitung der Umsetzung der Neuregelungen in der Praxis im Vordergrund. Ferner sind Koordinierungsgremien mit Ländern und kommunalen Spitzenverbänden einzurichten, um Auslegungsfragen und Abstimmungen zum Verwaltungsv erfahren zu klären sowie die Erstellung von allgemeinen Verwaltungsvorschriften vorzubereiten.

Ebenfalls ab dem Jahr 2013 ist die Einführung der zum 1. Januar 2015 in Kraft tretenden weiter entwickelten Statistik für das Vierte Kapitel SGB XII vorzubereiten. Mit Inkrafttreten der Statistikvorschriften ergibt sich zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand in Form von Auswertungen der Statistik und der Bewertung der Ergebnisse. Mit dem Vorliegen statistischer Daten und der Verabschiedung allgemeiner Verwaltungsvorschriften werden die Voraussetzungen für eine Wahrnehmung der Aufsicht geschaffen. Damit wird ab dem Jahr 2015 weiterer Erfüllungsaufwand entstehen.

Mit der im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Weiterentwicklung der Statistik für das Vierte Kapitel SGB XII soll von der bisher durchgängigen Praxis bei Erhebungen im Rahmen der Sozialhilfestatistik abgewichen werden. Die Meldungen der statistischen Daten von den Trägern der Sozialhilfe sollen in diesem Ausnahmefall von den Leistungsträgern nicht an die statistischen Ämter der Länder und von dort an das Statistische Bundesamt erfolgen, sondern unmittelbar an das Statistische Bundesamt. Dadurch wird beim Statistischen Bundesamt der laufende Erfüllungsaufwand gegenüber der bisherigen Bundesstatistik erheblich ansteigen. So ist beim Statistischen Bundesamt die Zusammenführung und Prüfung der Daten aus den Meldungen von 295 Landkreisen und 107 kreisfreien Städten vorzunehmen. Hinzu kommen weitere Meldestellen, weil Kreise eine größere Anzahl an kreisangehörigen Gemeinden als sogenannte Delegationsgemeinden bestimmt haben, die in deren Auftrag Leistungen nach dem SGB XII erbringen. Zu berücksichtigen sind ferner die Sozialhilfeträger in den Stadtstaaten. Daneben wird der Erfüllungsaufwand auch durch eine punktuelle Erweiterung der zu erhebenden Merkmale je Leistungsfall und die Umstellung auf Quartalsstatistiken erhöht.

Für den Bund entsteht deshalb aus dem Eintritt von Bundesauftragsverwaltung für das Vierte Kapitel SGB XII ein zusätzlicher schwer quantifizierbarer Erfüllungsaufwand. Für die Administration im Bundesministerium für Arbeit und Soziales entsteht zusätzlicher Arbeitsaufwand für bis zu 6 Beschäftigte im gehobenen und höheren Dienst. Der Personalbedarf im gehobenen Dienst kann teilweise aus dem Personalüberhang des Bundes gedeckt werden. Im Übrigen soll er im Einzelplan 11 aufgefangen werden. Beim Statistischen Bundesamt entstehen Personalmehrbedarfe von bis zu 14 Stellen, die im Umfang von bis zu 12 Stellen sowie den damit verbundenen Personalmitteln aus den Personalüberhängen des Bundes gedeckt werden können. Die pro Planstelle erforderlichen Gemeinkosten (Sachkostenpauschalen) werden aus dem Einzelplan 11 in den Einzelplan 06 umgeschichtet. Bis auf die Personalmittel und die Stellen für Überhangpersonal sollen die Mehrbedarfe beim Statistischen Bundesamt finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 11 ausgeglichen werden.

3. Erfüllungsaufwand für die Länder

Die im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung bestehende Berichtspflicht der für das Vierte Kapitel SGB XII zuständi-

gen obersten Landesbehörden führt zu einem zusätzlichen laufenden Erfüllungsaufwand.

Hinsichtlich der möglichen Weiterleitung der viermal jährlich möglichen Abrufe der Erstattungszahlungen des Bundes an die für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII zuständigen Träger ist aus Sicht der Bundesregierung gegenüber der einmaligen Zahlung nach geltendem Recht mit keinem nennenswert erhöhten laufenden Erfüllungsaufwand zu rechnen. Da die Weiterleitung und damit auch die konkrete Verteilung auf die Kommunen in die alleinige Zuständigkeit der Länder fällt, ist jedoch für die Bundesregierung keine abschließende Einschätzung möglich. Gleiches gilt für den mit den laufenden Verwendungsnachweisen sowie dem jährlichen Verwendungsnachweis verbundenen Durchführungsaufwand.

Aufgrund der Meldung der statistischen Daten von den für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII zuständigen Trägern unmittelbar an das Statistische Bundesamt vermindert sich der laufende Erfüllungsaufwand für die statistischen Ämter der Länder, da diese im Unterschied zum geltenden Recht nicht mehr die landesweite Zusammenfassung und Prüfung der von den für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII zuständigen Trägern gemeldeten Daten vorzunehmen haben.

4. Erfüllungsaufwand für die Kommunen

Für die Kommunen, soweit sie für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII zuständige Träger sind, ergibt sich im Wesentlichen ein erhöhter laufender Erfüllungsaufwand durch die Änderungen in der Bundesstatistik für das Vierte Kapitel SGB XII. Dieser erhöhte Aufwand ist durch den gestiegenen Informationsbedarf bedingt und hat zur Folge, dass sich die Bundesstatistik für das Vierte Kapitel SGB XII den in anderen bundesgesetzlichen Sozialleistungen für Sozialberichterstattung und Ähnlichem üblichen und erforderlichen Standards angleicht.

Darüber hinaus ist nach Einschätzung der Bundesregierung wegen der Aufsichts- und Weisungsrechte mit keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand aufseiten der Kommunen zu rechnen, da sich Aufsicht und Weisungen nach Artikel 85 Absatz 3 Satz 2 GG an die obersten Landesbehörden richten und nach dieser Vorschrift nur in Ausnahmefällen (bei Dringlichkeit) an die Kommunen richten können.

Eine Verminderung des laufenden Erfüllungsaufwands ergibt sich durch die Leistungen nach dem für das Vierte Kapitel SGB XII künftig wegfallenden Erstattungen zwischen den nach Landesrecht für die Gewährung von Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel zuständigen Trägern.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung SGB XII)

Zu Nummer 1 (Änderung Inhaltsverzeichnis)

Redaktionelle Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2 (Änderung § 42 SGB XII)

In § 42, nach dem sich der Leistungsumfang nach dem Vierten Kapitel SGB XII bestimmt, wird Nummer 1 neu gefasst. Dadurch wird der Verweis auf die Regelbedarfsstufen nach

der Anlage zu § 28 SGB XII, auf deren Grundlage die Regelsätze zu zahlen sind, gegenüber der geltenden Fassung ergänzt. Durch den Verweis auf § 27a Absatz 3 wird klargestellt, dass monatliche Regelsätze zu zahlen sind und diese ein monatliches Budget darstellen. Der Verweis auf § 27a Absatz 4 Satz 1 stellt klar, dass im Einzelfall Regelsätze in Anwendung der Möglichkeit einer abweichenden Regelsatzfestsetzung gezahlt werden können. Durch die Verweisung auf § 27a Absatz 4 Satz 2 wird die Anwendbarkeit der anteiligen Zahlung des Regelsatzes ermöglicht, wenn der Anspruch nicht für einen ganzen Kalendermonat besteht. Regelsätze nach dem Vierten Kapitel SGB XII sind ausschließlich auf der Grundlage der bundesweit geltenden Regelbedarfsstufen zu zahlen, deshalb ist die Möglichkeit der Festsetzung regionaler Regelsätze nach § 29 Absatz 1 letzter Halbsatz und Absatz 2 bis 5 für Regelsätze, die an Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel SGB XII zu zahlen sind, nicht zulässig. Ebenso wie die Regelbedarfe beim Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) stellen die für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung geltenden Regelbedarfsstufen eine bundesfinanzierte und damit auch eine aus bundesdurchschnittlichen Verbrauchsausgaben ermittelte bundeseinheitliche Leistung dar. Abweichende Festsetzungen auf Länderebene oder regionaler Ebene sind damit nicht vereinbar.

Zu Nummer 3 (Änderung § 43 SGB XII)

Zu den Buchstaben a bis c

In § 43 Absatz 2 SGB XII wird jeweils in den Sätzen 3 bis 5 als Folgeänderung zur Einfügung eines § 46b SGB XII (Nummer 9) der bisherige Begriff „Träger der Sozialhilfe“ ersetzt. Durch die neue Formulierung wird berücksichtigt, dass die Länder die für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII zuständigen Träger bestimmen.

Zu Nummer 4 (Änderung § 44 SGB XII)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung der Überschrift an die Erweiterung des Inhalts von § 44 durch Anfügung eines Absatzes 3 in Nummer 4.

Zu Buchstabe b

§ 44 umfasst in der geltenden Fassung besondere Verfahrensregelungen für das Vierte Kapitel SGB XII. Durch die Anfügung eines Absatzes 3 wird der Regelungsinhalt um eine Vorschrift zur Erstattung zwischen Trägern der Sozialhilfe erweitert.

Durch den neuen Absatz sind die Vorschriften über die Erstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe nach dem Zweiten Abschnitt des Dreizehnten Kapitels SGB XII (§§ 106 bis 112 SGB XII) für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII nicht mehr anzuwenden. Die Änderung tritt nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes zum 1. Januar 2014 in Kraft. Da der Bund ab diesem Jahr die Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII vollständig den Ländern erstattet, besteht für Erstattungszahlungen zwischen den für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII zuständigen Trägern, soweit sie die genannten Geldleistungen betreffen, kein Erfordernis mehr. Nach geltendem Recht sind diese wechselseitigen Erstattungszahlungen zwischen den Trägern der Sozialhilfe vorzunehmen, wenn ein Sozialhilfe-

träger Leistungen erbringt, für die er nicht zuständig ist. Bezogen auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII bedeutet dies, dass die Leistungen rechtmäßig erbracht worden sind, aber nicht vom zuständigen Träger, beispielsweise weil die Zuständigkeit erst im Nachhinein festgestellt wird und der leistende Träger deshalb vorläufig geleistet hat. Ab dem Jahr 2014 werden die nach § 46b SGB XII für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII zuständigen Träger die Nettoausgaben für Geldleistungen ohne Anwendung des Zweiten Abschnitts des Dreizehnten Kapitels SGB XII den Ländern melden und in dieser Höhe nach § 46a SGB XII aus dem Bundeshaushalt abrufen.

Zu Nummer 5 (Änderung § 45 SGB XII)

Zu Buchstabe a

In § 45 Satz 1 SGB XII wird als Folgeänderung zur Einfügung eines § 46b SGB XII (Nummer 9) der bisherige Begriff „Träger der Sozialhilfe“ ersetzt. Durch die neue Formulierung wird berücksichtigt, dass die Länder die für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII zuständigen Träger bestimmen.

Zu Buchstabe b

In § 45 Satz 2 SGB XII wird im ersten Satzteil, ebenso wie in Satz 1 (Buchstabe a), der bisherige Begriff „Träger der Sozialhilfe“ ersetzt. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit weitergehender Anpassungen der Formulierung, die zu jedoch keine inhaltlichen Veränderungen zur Folge haben.

Zu Nummer 6 (Änderung § 46 SGB XII)

In § 46 Satz 4 SGB XII wird als Folgeänderung zur Einfügung eines § 46b SGB XII (Nummer 9) der bisherige Begriff „Träger der Sozialhilfe“ ersetzt. Durch die neue Formulierung wird berücksichtigt, dass die Länder die für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII zuständigen Träger bestimmen.

Zu Nummer 7 (Neufassung Überschrift Dritter Abschnitt)

Durch die Neufassung der Überschrift des Dritten Abschnitts wird die Einfügung einer Vorschrift berücksichtigt, nach der die Länder die für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII zuständigen Träger bestimmen (Nummer 9: Einfügung § 46b SGB XII). Der neue Dritte Abschnitt umfasst damit künftig die §§ 46a (Erstattungsregelung) und 46b SGB XII.

Zu Nummer 8 (Neufassung § 46a SGB XII)

Nach § 46a Absatz 1 erstattet der Bund den nach § 46b zuständigen Trägern, dies sind die nach Landesrecht für die Ausführung des Vierten Kapitels zuständigen Träger, die in einem Kalenderjahr entstehenden Nettoausgaben. Die generelle Beschränkung der Erstattungsregelung auf Geldleistungen ergibt sich aus Artikel 104a Absatz 3 GG. Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII sind grundsätzlich alle Leistungen nach § 42 SGB XII, ausgenommen die nach dessen Nummer 3 in Verbindung mit den §§ 34 und 34a SGB XII zu erbringenden Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten nach § 34 Absatz 2 SGB XII, Lernförderung nach § 34 Absatz 5 und gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 34 Absatz 6 SGB XII. Für diese Leistungen sieht § 34a Absatz 2 Satz 1 SGB XII die Erbringung durch Sach- und Dienstleistungen

vor. Aus den Nettoausgaben eines Jahres für Geldleistungen berechnet sich die Höhe der in diesem Kalenderjahr zu zahlenden Erstattung. Im Jahr 2013 sind 75 Prozent der Nettoausgaben dieses Jahres zu erstatten, ab dem Jahr 2014 sind 100 Prozent der Nettoausgaben des jeweiligen Kalenderjahres zu erstatten.

Die für die Höhe des jährlichen Erstattungsbetrags maßgeblichen Nettoausgaben ergeben sich nach Absatz 2 aus den Bruttoausgaben der zuständigen Träger für Geldleistungen, abzüglich der darauf entfallenden Einnahmen. Bruttoausgaben sind die gezahlten Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII. Einnahmen sind insbesondere der Kostenersatz sowie die Ersatzansprüche nach dem Ersten und Dritten Abschnitt des Dreizehnten Kapitels SGB XII. Darunter fallen vor allem Ansprüche auf Kostenersatz, wenn Leistungen zu Recht erbracht worden sind, die Leistungen aber aufgrund eines von den Beziehern oder anderen Personen zu verantwortenden Verstoß gegen Vorschriften des SGB XII gezahlt wurden (§ 104 SGB XII). Darunter fallen auch Ersatzansprüche für Leistungen, die zu Unrecht erbracht worden sind, weil die Leistungsvoraussetzungen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt worden sind (§ 105 SGB XII). Zu den Einnahmen zählen ferner die Einnahmen aus dem Übergang von Ansprüchen (§ 93 SGB XII), durch die der sozialhilferechtliche Nachrang wiederhergestellt wird, indem der zuständige Träger an die Stelle einer leistungsberechtigten Person als Gläubiger tritt. Eine wesentliche Position auf der Einnahmenseite stellen die Erstattungen von vorrangig zuständigen Sozialleistungsträgern dar. Diese Erstattungen sind von den vorrangigen Sozialleistungsträgern zu zahlen, beispielsweise weil sich im Nachhinein ergibt, dass eine nach dem SGB XII leistungsberechtigte Person für einen Leistungszeitraum einen Anspruch auf eine vorgelagerte Sozialleistung hatte und der zuständige Sozialleistungsträger die gezahlten Sozialhilfeleistungen in entsprechender Höhe erstattet (Erstattungsansprüche nach den §§ 102 bis 114 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, spezielle Regelung für Unterkunftskosten in § 105 SGB XII).

Absatz 3 regelt die Zahlung der Erstattung. Die Bundesmittel für die Erstattungszahlungen werden quartalsweise zum Abruf durch die Länder bereitgestellt. Dies bedeutet, dass die Länder jeweils zum Fünfzehnten der Monate März, Juni, September und Dezember im automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren) die entsprechenden Mittel aus einem Titel im Einzelplan 11 des Bundeshaushaltes (Haushalt des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales) zur Auszahlung anordnen können. Die erstmalige Auszahlung in einem Kalenderjahr ist damit ab dem 15. März möglich. Durch Satz 2 wird geregelt, welchem Haushaltsjahr Zahlungen der zuständigen Träger an Leistungsberechtigte am Ende eines Jahres zuzuordnen sind. Nach der Zuordnung zum Haushaltsjahr richtet sich, in welchem Kalenderjahr die Leistung in die zu erstattenden Nettoausgaben eingeht. Da die Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII im Voraus gezahlt werden, werden die Leistungen für den Januar eines Jahres noch im Dezember des Vorjahres ausgezahlt. Nach Absatz 3 Satz 2 sind diese Zahlungen nicht dem Jahr zuzuordnen, in dem sie gezahlt werden, sondern dem Jahr, für das sie gezahlt werden. Eine Zahlung im Dezember 2013 für einen Leistungsanspruch im Januar 2014 ist damit dem Haushaltsjahr 2014 zuzuordnen.

Nach Absatz 4 haben die Länder zu prüfen, dass die Ausgaben für Geldleistungen der zuständigen Träger begründet und belegt sind und den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Dazu haben die Länder dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für das jeweilige Vorquartal und damit für den Zeitraum, für den zuletzt Erstattungszahlungen aus dem Bundeshaushalt abgerufen worden sind, folgende Nachweise für das Land und die zuständigen Träger zu erbringen:

- Für die Höhe der Ausgaben für Regelsatzleistungen nach § 42 Nummer 1 SGB XII, diese ergeben sich aus der Summe der gezahlten Regelsätze.
- Für die Höhe der Ausgaben für zusätzliche Bedarfe nach § 42 Nummer 2 SGB XII. Diese ergibt sich aus der Summe der Ausgaben für in Form von Geldleistungen erbrachte Mehrbedarfe nach § 30 SGB XII, einmalige Bedarfe nach § 31 SGB XII, Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung nach § 32 SGB XII und Beiträge für die Vorsorge nach § 33 SGB XII.
- Für die Höhe der Ausgaben für Bedarfe nach § 42 Nummer 3 SGB XII, soweit es sich um als Geldleistungen zu erbringende Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 34 Absatz 3 SGB XII) und für die Schulbeförderung (§ 34 Absatz 4 SGB XII) handelt.
- Für die Höhe der Unterkunftskosten nach § 42 Nummer 4 SGB XII, soweit sie als Geldleistungen erbracht werden.

Für die nachträgliche Ermittlung der Nettoausgaben eines Kalenderjahres sieht Absatz 5 vor, dass die Länder bis zum 31. Mai des Folgejahres einen Nachweis zu erbringen haben. Hierfür sind die Ausgaben für Geldleistungen entsprechend der Systematik der Quartalsstatistik nach § 128c Nummer 1 bis 5, Nummer 6 Buchstabe c und d sowie Nummer 7 nachzuweisen. Dabei sind, wie bei den unterjährigen Nachweisen nach Absatz 4, die Summen für die gezahlten Regelsatzleistungen (§ 128c Nummer 1) und für die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft (§ 128c Nummer 5), soweit diese als Geldleistungen erbracht werden, nachzuweisen. Ferner sind im Unterschied zu den unterjährigen Nachweisen jeweils für die einzelnen Bedarfe die jeweiligen Ausgaben getrennt nachzuweisen:

- für Mehrbedarfe,
- Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Summe sowie getrennt nach
 - Beiträgen für eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung,
 - Beiträgen für eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung,
 - Zusatzbeiträgen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch,
 - Beiträgen für eine private Krankenversicherung,
 - Beiträgen für eine soziale Pflegeversicherung,
 - Beiträgen für eine private Pflegeversicherung,

- Beiträge für die Vorsorge, getrennt nach
 - Beiträgen für die Altersvorsorge,
 - Aufwendungen für Sterbegeldversicherungen,
- Bedarfe für Bildung und Teilhabe, sofern diese als Geldleistungen für
 - Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf und
 - Schulbeförderung.

Die Nachweise nach den Absätzen 4 und 5 sind in tabellarischer Form zu erbringen, Belege sind folglich nicht vorzulegen.

Zu Nummer 9 (Einfügung § 46b SGB XII)

Mit der Einfügung eines § 46b SGB XII wird eine eigenständige Vorschrift für die Trägerbestimmung durch die Länder im Vierten Kapitel SGB XII geschaffen. Der durch die Erhöhung der Erstattung des Bundes auf 75 Prozent im Jahr 2013 bedingte Übergang von der Eigenverwaltung nach Artikel 84 GG in die Bundesauftragsverwaltung nach Artikel 85 GG für das Vierte Kapitel SGB XII hat zur Folge, dass das bisher nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 und 2 GG den Ländern zustehende Abweichungsrecht für diesen Teil des SGB XII ab dem 1. Januar 2013 nicht mehr besteht.

Die Bestimmung der für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII zuständigen Träger wird daher in Absatz 1 entsprechend der Grundregel des Artikels 85 Absatz 1 GG den Ländern überlassen.

Absatz 2 stellt klar, dass sich die Regelungsbefugnis der Länder nach Absatz 1 auch auf die Regelungsinhalte der §§ 3, 6 und 7 SGB XII sowie die Zuständigkeitsvorschriften im Zwölften Kapitel SGB XII erstreckt.

Zu Nummer 10 (Aufhebung § 98 SGB XII)

Folgeänderung zur Einfügung des § 46b SGB XII (Nummer 9).

Zu Nummer 11 (Einfügung Überschrift Erster Abschnitt)

Die §§ 121 bis 128 SGB XII werden zum neuen Ersten Abschnitt des Fünfzehnten Kapitels SGB XII zusammengefasst, gekennzeichnet durch die neu einzufügende Überschrift. Dies stellt eine Folgeänderung zur Einfügung eines Zweiten Abschnitts dar, der die neuen Vorschriften über die Bundesstatistik für das Vierte Kapitel SGB XII umfasst. Der Regelungsinhalt des neuen Ersten Abschnitts beschränkt sich deshalb künftig auf die Statistikvorschriften für das Dritte und Fünfte bis Neunte Kapitel SGB XII.

Zu Nummer 12 (Änderung § 121 SGB XII)

Zu Buchstabe a

Anpassung der Überschrift an den auf die Bundesstatistik für das Dritte und Fünfte bis Neunte Kapitel SGB XII beschränkten Regelungsinhalt der Vorschrift.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung im ersten Satzteil wird die Begrenzung der Bundesstatistik für die Leistungsberechtigten nach dem Ersten Abschnitt des Fünfzehnten Kapitels SGB XII auf das Dritte und Fünfte bis Neunte Kapitel SGB XII nachvollzogen.

Zu Buchstabe c

Die Aufhebung von Nummer 1 Buchstabe b stellt eine Folgeänderung zur Zusammenfassung der Vorschriften für die Statistik über Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel im neuen Zweiten Abschnitt des Fünfzehnten Kapitels SGB XII dar (Änderung in Doppelbuchstabe aa). Die Grundsicherungsstatistik ist nicht mehr Bestandteil des Erhebungsumfangs der Bundesstatistik nach § 121 SGB XII. Als redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung von Nummer 1 Buchstabe b sind die folgenden Buchstaben in Nummer 1 entsprechend anzupassen (Änderung in Doppelbuchstabe bb).

Zu Buchstabe d

Durch die Änderung von § 121 Nummer 2 werden die Erhebungen über die Ausgaben und Einnahmen auf das Dritte und Fünfte bis Neunte Kapitel SGB XII beschränkt.

Zu Nummer 13 (Änderung § 122 SGB XII)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung der Schreibweise innerhalb der Vorschrift.

Zu Buchstabe b

Die Aufhebung von § 122 Absatz 2 SGB XII stellt eine Folgeänderung zur Zusammenfassung der Vorschriften für die Statistik über Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel im neuen Zweiten Abschnitt des Fünfzehnten Kapitels des SGB XII dar. Der Regelungsumfang von § 122 SGB XII wird künftig auf die Bundesstatistik für das Dritte und Fünfte bis Neunte Kapitel SGB XII beschränkt.

Zu Buchstabe c

Die Änderung in § 122 Absatz 3 SGB XII stellt eine redaktionelle Folgeänderung dar. Für die Erhebungen zum Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII, für die in der Vorschrift die Erhebungsmerkmale bestimmt werden, wird auf § 121 Nummer 1 SGB XII verwiesen. Wegen der Aufhebung von § 121 Nummer 1 Buchstabe b SGB XII (Nummer 11 Buchstabe c) ergeben sich Anpassungen an die geänderte Buchstabenfolge.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Änderung in § 122 Absatz 4 SGB XII zur Vereinheitlichung der Schreibweise innerhalb der Vorschrift.

Zu Nummer 14 (Änderung § 123 SGB XII)

Zu Buchstabe a

In § 123 Absatz 1 SGB XII wird durch die Ergänzung um die Verweisung auf § 121 SGB XII (Doppelbuchstabe aa) klargestellt, dass die Hilfsmerkmale nach § 123 Absatz 1 SGB XII für die Erhebungen nach § 121 SGB XII gelten. Durch die Änderung in Absatz 1 Nummer 2 (Doppelbuchstabe bb) wird als Folgeänderung zur Zusammenfassung der Vorschriften für die Statistik über Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel SGB XII im neuen Zweiten Abschnitt des Fünfzehnten Kapitels SGB XII die Verweisung ausschließlich für den Anwendungsbereich der Hilfsmerkmale auf die Statistik nach dem Dritten Kapitel SGB XII beschränkt.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung der Schreibweise innerhalb der Vorschrift.

Zu Nummer 15 (Änderung § 124 SGB XII)**Zu Buchstabe a**

Durch die Änderung der Verweisung in § 124 Absatz 1 Satz 1 SGB XII (Doppelbuchstabe aa) wird die Bestimmung für die Durchführung einer Jahresstatistik auf Leistungsberechtigte und Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII beschränkt. Die Periodizität der Statistik für das Vierte Kapitel SGB XII bestimmt sich künftig nach dem einzufügenden Zweiten Abschnitt des Fünfzehnten Kapitels SGB XII.

Bei den Änderungen in den Sätzen 2 und 3 (Doppelbuchstabe bb und cc) handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur Vereinheitlichung der Schreibweise innerhalb der Vorschrift.

Zu den Buchstaben b und c

Die Änderungen in den Absätzen 2 und 3 dienen der Vereinheitlichung der Schreibweise innerhalb der Vorschrift.

Zu Nummer 16 (Änderung § 125 SGB XII)**Zu Buchstabe a**

In § 125 Absatz 1 Satz 1 SGB XII wird durch die Einfügung des Verweises auf § 121 SGB XII verdeutlicht, dass die in § 125 geregelten Hilfsmerkmale ausschließlich für die Erhebungen nach dem neuen Ersten Abschnitt des Fünfzehnten Kapitels SGB XII gelten.

Zu Buchstabe b

Durch die Neufassung von § 125 Absatz 1 Satz 2 SGB XII bleiben bei der freiwilligen Angabe von Hilfsmerkmalen die Erhebungen zu Leistungsberechtigten und Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII unberücksichtigt. Es handelt sich dabei um eine Folgeänderung zur Zusammenfassung der Vorschriften über die Bundesstatistik für das Vierte Kapitel SGB XII im neuen Zweiten Abschnitt des Fünfzehnten Kapitels SGB XII.

Zu Nummer 17 (Änderung § 126 SGB XII)**Zu Buchstabe a**

Durch die Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass die Vorschrift für die Übermittlung von statistischen Ergebnissen für die Erhebungen nach § 121 SGB XII gilt.

Zu Buchstabe b

Durch die Ergänzung in Absatz 2 wird klargestellt, dass sich die Weitergabe von Datensätzen aus einer Zufallsstichprobe von den Statistischen Ämtern der Länder an das Statistische Bundesamt auf Daten aus den Erhebungen nach § 121 SGB XII bezieht.

Zu Nummer 18 (Änderung § 128 SGB XII)

Die durch § 128 SGB XII ermöglichten Zusatzerhebungen werden durch die Änderung des § 121 SGB XII auf Leistungen und Maßnahmen nach dem Dritten und Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII beschränkt. Für die statistischen Erhebungen über Leistungsberechtigte und Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII gelten die Vorschriften nach dem einzufügenden Zweiten Abschnitt des Fünfzehnten Kapitels SGB XII.

Zu Nummer 19 (Einfügung eines Zweiten Abschnitts in das Fünfzehnte Kapitel SGB XII)

Die Vorschriften für eine weiterentwickelte Bundesstatistik für das Vierte Kapitel SGB XII werden in dem einzufügenden Zweiten Abschnitt des Fünfzehnten Kapitels SGB XII mit der Überschrift „Bundesstatistik für das Vierte Kapitel“ zusammengefasst. Der neue Abschnitt wird nach § 128 SGB XII eingefügt und umfasst die §§ 128a bis 128h SGB XII.

Der neue Zweite Abschnitt soll nach Artikel 2 des Gesetzes zum 1. Januar 2015 in Kraft treten und damit die bisherige Bundesstatistik für das Vierte Kapitel SGB XII nach § 121 Buchstabe b in Verbindung mit § 122 Absatz 2 SGB XII ersetzen. Erstes Berichtsjahr der Statistik nach dem Zweiten Abschnitt ist demnach das Kalenderjahr 2015, das letzte Berichtsjahr der Statistik für das Vierte Kapitel SGB XII nach § 121 Buchstabe b in Verbindung mit § 122 Absatz 2 SGB XII das Berichtsjahr 2014. Die Statistik über die Einnahmen und Ausgaben nach dem Vierten Kapitel SGB XII nach § 121 Nummer 2 in Verbindung mit § 122 Absatz 4 bleibt für die Kalenderjahre 2015 und 2016 weiter bestehen (Nummer 22: Neufassung § 131 SGB XII).

Struktur und Durchführung der nach geltendem Recht für das Vierte Kapitel SGB XII in Form von Bestandserhebungen zum 31. Dezember eines Jahres vorzunehmenden Erhebungen bleiben durch die Neuregelung grundsätzlich erhalten. Dies bedeutet für die nach Landesrecht für das Vierte Kapitel SGB XII zuständigen Träger, dass die von diesen bislang genutzte Statistiksoftware auch weiterhin genutzt werden kann. Ab dem Berichtsjahr 2015 ändert sich der Adressat, an den die Daten zu übermitteln sind (Statistisches Bundesamt anstelle der statistischen Ämter der Länder) und es sind Anpassungen in der von den Trägern verwendeten Software zur Erfassung der zusätzlich aufgenommenen Erhebungsmerkmale erforderlich. Solche Anpassungen sind in der Praxis auch dann erforderlich, wenn sich im Leistungsrecht Veränderungen ergeben (so zum Beispiel durch Einführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 34 und 34a SGB XII zum 1. Januar 2011). Die Einführung einer quartalsweisen Bestandsstatistik anstelle der bisherigen Jahresstatistik dürfte für die nach Landesrecht mit der Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII zuständigen Träger zu einem relativ geringen zusätzlichen Aufwand führen, weil die benötigten Daten im Rahmen der Leistungserbringung elektronisch gespeichert werden müssen und daher grundsätzlich auch mit der für die Jahresstatistiken erforderlichen Software ausgewertet werden können.

Der in gesonderten Quartalerhebungen zu erfassende Beginn der Leistung muss bereits im Rahmen der heutigen Grundsicherungsstatistik erfasst werden. Die Beendigung der Leistung ist im bisherigen Erhebungsumfang nicht enthalten, wird aber im Rahmen der Leistungsgewährung (Einstellung der Leistung) zwangsläufig erfasst und gespeichert. Die für die Erhebungen künftig erforderlichen Daten über die gewährten Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket liegen den zuständigen Trägern ebenfalls vor. Zudem handelt es sich bei diesen Leistungen um einen kleinen Personenkreis, da eine Leistungsberechtigung in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres vorliegen kann.

Die im einzufügenden Zweiten Abschnitt des Fünfzehnten Kapitels SGB XII enthaltenen §§ 128a bis 128h SGB XII

weisen für den Erhebungsumfang eine im Vergleich zum geltenden Recht veränderte Struktur auf. Für die heutige Grundsicherungsstatistik nach § 122 Absatz 2 SGB XII beschränken sich die Angaben zu den Erhebungsmerkmalen für die Erhebungen über Leistungsberechtigte und Leistungen auf übergeordnete Merkmale. Dies hat zur Folge, dass die Vorgaben für Erhebungen weitgehend undifferenziert sind und sich auf Begriffe wie „Bedarfe“ und „Einkommen“ beschränken. Bei der Umsetzung und Durchführung der Erhebungen nach § 122 Absatz 2 SGB XII werden diese Merkmale bereits in der heutigen Statistik nach Merkmalsausprägungen sehr viel differenzierter erhoben und die Ergebnisse auch in einer entsprechend differenzierten Gliederung veröffentlicht (Statistisches Bundesamt: Fachserie 13, Reihe 2.2 – so zum Beispiel Tabelle B9: Einkommen nach Einkommensarten). Im neuen Zweiten Abschnitt des Fünfzehnten Kapitels SGB XII wird stattdessen nach Einzelmerkmalen differenziert. Der sich im Vergleich von geltendem Recht zu neuem Recht ergebende Unterschied in der Zahl der Erhebungsmerkmale ist deshalb überwiegend auf den höheren Differenzierungsgrad der neuen Vorschriften zurückzuführen. Ferner werden die einzelnen Vorschriften übersichtlicher gestaltet, um die Transparenz der Statistikbestimmungen zu verbessern.

Zu § 128a SGB XII

§ 128a SGB XII mit der Überschrift „Bundesstatistik für das Vierte Kapitel“ stellt die Grundsatzvorschrift für den neuen Zweiten Abschnitt des Fünfzehnten Kapitels SGB XII dar.

In Absatz 1 ist die Zielsetzung der neuen Statistik für das Vierte Kapitel SGB XII enthalten, nämlich die Schaffung von Datengrundlagen für die Beurteilung der Auswirkungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in der Vergangenheit und für deren künftige Weiterentwicklung. Im Unterschied zur Grundsicherungsstatistik über Leistungsberechtigte nach der geltenden Fassung des Fünfzehnten Kapitels SGB XII wird die neue Bundesstatistik zentral vom Statistischen Bundesamt durchgeführt. Dies bedeutet, dass der bisherige teilweise mehrstufige Meldeweg von den nach Landesrecht für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII zuständigen Trägern über regionale Datenerfassungsstellen und die statistischen Ämter der Länder an das Statistische Bundesamt durch den direkten Meldeweg von den Trägern nach dem Vierten Kapitel SGB XII an das Statistische Bundesamt verkürzt wird. Dahinter steht die Absicht, die Ergebnisse der Statistik schneller als bisher zur Verfügung zu stellen. Der bisherige zeitliche Abstand zwischen dem Erhebungsstichtag (31. Dezember eines Jahres) und der Vorlage der Bundesstatistik beträgt zurzeit etwa neun Monate. Zukünftig sollen es etwa drei Monate sein. Die erforderliche Zusammenführung der von den Trägern nach dem Vierten Kapitel SGB XII übermittelten Einzeldatensätze wird daher von den statistischen Ämtern der Länder auf das Statistische Bundesamt übertragen und dort konzentriert.

In Absatz 2 werden die zu erhebenden Merkmalskategorien der Leistungsberechtigten aufgeführt, die in den §§ 128b bis 128d SGB XII konkretisiert werden. Demnach sind die persönlichen Merkmale der Leistungsberechtigten, Art und Höhe der Bedarfe je Leistungsberechtigtem sowie Art und Höhe der angerechneten Einkommen zu erheben.

Zu § 128b SGB XII

Durch § 128b SGB XII werden die persönlichen Merkmale nach § 128a Absatz 1 Nummer 1 SGB XII konkretisiert.

Die Merkmale der Nummern 1 bis 3 entsprechen weitgehend dem geltenden Recht (§ 122 Absatz 2 SGB XII). Hinsichtlich der Wohnform wurden die bestehenden Merkmale weiter differenziert. So ist bei Leistungsberechtigten außerhalb von Einrichtungen nach Nummer 2 künftig auch zu erfassen, wie viele Personen im Haushalt leben. Diese Informationen sind erforderlich für die Bewertung der Höhe der statistisch nachgewiesenen Unterkunftskosten. Die bisherige Grundsicherungsstatistik liefert keine Informationen darüber, wie sich die Leistungsberechtigten mit anerkannten Unterkunftskosten zusammensetzen. So ist nicht bekannt, ob die ausgewiesenen durchschnittlichen Unterkunftskosten für Einpersonenhaushalte gezahlt werden (die ausgewiesenen Kosten entsprechen den tatsächlichen angemessenen Unterkunftskosten) oder anteilig für Mehrpersonenhaushalte (bei Partnerhaushalten oder Mehrpersonenhaushalten entsprechen die ausgewiesenen Kosten den anteiligen angemessenen Unterkunftskosten).

Bei Leistungsberechtigten in Einrichtungen ist zusätzlich zu erfassen, in welcher Art von Einrichtung (zum Beispiel in Wohngruppen) diese leben. Die Daten sind vor allem bei einer möglichen Ambulantisierung der Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII von Bedeutung, da Leistungsberechtigte nach dem Sechsten Kapitel SGB XII in Einrichtungen oft gleichzeitig Leistungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII erhalten. Die Differenzierung der im Fragebogen zu erhebenden Wohnformen wird im Rahmen der Umsetzung der neuen Statistik zusammen mit dem Statistischen Bundesamt festgelegt.

In Nummer 4 wird der Zeitpunkt der Beendigung der Leistungsgewährung und deren Ursache als neues Merkmal aufgenommen, während der Leistungsbeginn und dessen Ursachen bereits in der bestehenden Statistik ein Erhebungsmerkmal ist. Hierdurch werden unterjährige Veränderungen beim Leistungsbezug dokumentiert, die allein aus dem Vergleich der Bestandszahlen nicht ersichtlich sind. Die daraus gewonnenen Daten sind notwendige Voraussetzung für die Erstellung von Vorausschätzungen für die Entwicklung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und damit auch für Vorausschätzungen für die Höhe der vom Bund zu zahlenden Erstattungen im Rahmen der Haushaltsplanung.

Außerdem wird mit Nummer 5 auch die durchschnittliche Dauer des Bezugs als Merkmal aufgeführt. Die Bezugsdauer lässt sich rechnerisch aus dem Datum des Beginns des Leistungsbezugs und der vergangenen Zeit bis zum Erhebungsstichtag beziehungsweise dem Ende des Leistungsbezugs ermitteln und stellt damit eigentlich kein zu erhebendes Merkmal dar. Um aber klarzustellen, dass die Dauer des Leistungsbezugs in den Ergebnistabellen sowohl für den Stichtagsbestand als auch für die beendeten Leistungen ausgewiesen werden soll, wird das Merkmal „Bezugsdauer“ eingeführt.

Zukünftig wird durch das Merkmal nach Nummer 6 auch ermittelt, ob Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel SGB XII zugleich Leistungen nach dem Dritten sowie Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII beziehen. Damit liegen künftig Informationen darüber vor, wie viele Empfänger von Leistungen nach dem Vierten Kapitel gleichzeitig Leistun-

gen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII, Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII oder auch Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel SGB XII erhalten. Hierüber lassen sich auch erste Hinweise über das Ausmaß der Hilfebedürftigkeit und die vorhandenen anrechenbaren Einkommen ziehen.

Zu § 128c SGB XII

Die Erhebung zu Art und Höhe der Bedarfe nach § 128a Absatz 2 Nummer 2 SGB XII wird durch § 128c SGB XII konkretisiert.

Die in den Nummern 1 bis 9 festgelegten Einzelmerkmale entsprechen weitgehend den in der bestehenden Grundsicherungsstatistik bereits erhobenen Merkmalen. Unterschiede ergeben sich durch eine stärkere Differenzierung einiger schon bisher erhobener Merkmale (Nummer 1, 4, 5 und 7). Dies gilt insbesondere für die in Nummer 1 enthaltenen Regelbedarfsstufen, die in Nummer 4 enthaltenen Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung und die in Nummer 5 enthaltenen Beiträge für die Vorsorge.

Nach Nummer 1 werden erstmals die Regelbedarfsstufen und die gezahlten Regelsätze sowie die abweichende Regelsatzfestsetzung erhoben. Die geltende Grundsicherungsstatistik liefert Durchschnittsbeträge über die gezahlten Regelsätze, aus denen insbesondere keine Rückschlüsse über die Regelbedarfsstufen möglich sind. So ist bislang nicht bekannt, wie viele Leistungsberechtigte Regelsätze nach den Regelbedarfsstufen 1 bis 3 erhalten. Diese Informationen sind für die Kostenschätzungen bei Fortschreibungen der Regelbedarfsstufen beziehungsweise einer Neuermittlung der Regelbedarfsstufen erforderlich. Ebenso liegen keine Erkenntnisse darüber vor, in welchem Umfang wegen im Einzelfall erheblich abweichender Bedarfe von der abweichenden Regelsatzfestsetzung Gebrauch gemacht wird. Die größere Detailliertheit der Daten ermöglicht ferner für Leistungsberechtigte in Einrichtungen erstmals Informationen über die Regelbedarfsstufe, die für die Beurteilung von Kostenschätzungen von Bedeutung sind.

Die detaillierte Erfassung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung ist ebenfalls für Kostenschätzungen bei Beitragsänderungen erforderlich. Aufgrund der Daten der bestehenden Grundsicherungsstatistik ist weder bekannt, wie viele Leistungsberechtigte über eine gesetzliche oder eine private Kranken- und Pflegeversicherung verfügen, noch wie hoch die jeweiligen Beiträge sind.

Die Erfassung von Beiträgen für die Altersvorsorge stellt eine Datengrundlage nicht nur zur Beurteilung und Weiterentwicklung des Systems der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung dar, sondern rundet auch die Datengrundlage für das gesamte Alterssicherungssystem ab.

Nach Nummer 6 werden die Bedarfe für Bildung und Teilhabe erfasst. Aufgrund der Erstattung von Nettoausgaben nach dem Vierten Kapitel des SGB XII für Geldleistungen nach § 46a SGB XII ist die getrennte Erfassung der Bedarfe nach § 34 Absatz 2 bis 6 erforderlich. Der Bund kann nach Artikel 104a Absatz 3 Satz 1 GG nur Nettoausgaben erstatten, denen die Gewährung von Geldleistungen zugrunde liegt. Deshalb können bei der Ermittlung der erstattungsfähigen Geldleistungen nur Bedarfe nach § 34 Absatz 3 und 4 SGB XII, also für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf und Schulbeförderung, berücksichtigt werden.

In Nummer 7 wird bei den zu erfassenden Kosten für Unterkunft und Heizung nach den monatlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie sonstigen nicht regelmäßig anfallenden Hilfen zur Sicherung der Unterkunft unterschieden, zusammen mit den nach Nummer 1 zu erfassenden Regelbedarfsstufen und der Zahl der Haushaltsmitglieder (§ 128b Nummer 2) ergeben sich Informationen über die Wohnsituation von Leistungsberechtigten, die für die Sozialberichterstattung sowie für Wissenschaft und Praxis von Bedeutung sind. Die anderen aufgeführten Bedarfe werden bereits in der bestehenden Grundsicherungsstatistik erhoben.

Nach Nummer 8 werden die Brutto- und Nettobedarfe erfasst. Bruttobedarfe sind dabei die Summe der einzelnen sozialhilferechtlichen Bedarfe, Nettobedarfe sind die nach Anrechnung der Einkommen sich ergebende Höhe des Anspruchs nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Die Erfassung von Brutto- und Nettobedarfen entspricht dem Erhebungsumfang der bestehenden Grundsicherungsstatistik.

Die gewährten Darlehen werden durch Nummer 9 erfasst. Entsprechend dem Erhebungsumfang der heutigen Grundsicherungsstatistik sind damit Darlehen nach § 42 Nummer 5 SGB XII erfasst, es handelt sich dabei um ergänzende Darlehen nach § 37 Absatz 1 SGB XII.

Zu § 128d SGB XII

Die Konkretisierung der Merkmale zu Art und Höhe des angerechneten Einkommens nach § 128a Absatz 2 Nummer 3 SGB XII erfolgt durch § 128d SGB XII.

Die Einzelmerkmale nach den Nummern 1 bis 12 entsprechen den bereits im Rahmen der geltenden Grundsicherungsstatistik erhobenen Einkommensarten (siehe Statistisches Bundesamt: Fachserie 13 Reihe 2.2, Tabelle B9 Einkommensarten der Grundsicherungsempfänger).

Zu § 128e SGB XII

§ 128e SGB XII legt die zur Erstellung der Bundesstatistik erforderlichen Hilfsmerkmale fest und entspricht der derzeitigen Regelung in § 123 SGB XII. Die Hilfsmerkmale nach den Nummern 1 und 3 ermöglichen Rückfragen des Statistischen Bundesamtes bei den zuständigen Trägern.

Dem Statistischen Bundesamt liegen die Datensätze ohne Name und Adresse vor. Die Kennnummern ermöglichen dem Statistischen Bundesamt Plausibilitätsprüfungen zur Qualitätssicherung.

Auch für eine möglichst vollständige Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachzählungen von Leistungsberechtigten ist es erforderlich, den einzelnen Leistungsberechtigten eine eindeutige Kennnummer zuzuordnen. Die Kennnummer dient folglich nur zur Identifikation der Datensätze, nicht aber zur Identifikation einzelner Personen.

Zu § 128f SGB XII

Nach § 128f SGB XII bestimmen sich die Periodizität der Erhebungen, der jeweilige Berichtszeitraum und die jeweiligen Berichtszeitpunkte.

Die Erhebungszeitpunkte und damit die Anzahl der Erhebungen je Kalenderjahr für die neue Bestandsstatistik ergeben sich aus § 128f Absatz 1 SGB XII. Im Unterschied zur bestehenden Bestandsstatistik für das Vierte Kapitel SGB XII wird die Bestandsstatistik nicht mehr nur zum Jah-

resende, sondern zum Ende jedes Quartals durchgeführt. Bis auf die Erhebung einiger neuer Merkmale und dem vierteljährlichen Turnus ändert sich an der Bestandserhebung nichts. Die bisherige von den Trägern genutzte Statistiksoftware kann – ergänzt um einige zusätzliche Merkmalsfelder – weiterhin genutzt werden.

In der Beschränkung der Grundsicherungsstatistik auf eine Bestandsstatistik zum 31. Dezember eines Jahres liegt, neben dem langen Auswertungszeitraum, einer der beiden Mängel der bestehenden Grundsicherungsstatistik. Nach geltendem Recht sind bis zum Herbst eines Jahres nur die Ergebnisse der Grundsicherungsstatistik des Vorjahres verfügbar. Dies entspricht nicht dem Aktualitätsstand der Statistik für andere bundesgesetzliche Sozialleistungssysteme und genügt auch nicht den Informationsanforderungen einer Sozialberichterstattung und auch nicht den Informationsbedürfnissen von Politik, Wissenschaft und Praxis. Ferner ermöglicht die bestehende Grundsicherungsstatistik, neben ihrer teilweise beschränkten Erhebungstiefe, auch hinsichtlich ihrer Aktualität keine belastbaren Vorausberechnungen. Solche Vorausberechnungen sind angesichts der Höhe der Erstattungszahlungen für die Haushaltsplanung des Bundes unverzichtbar.

Die Quartalsstatistik nach Absatz 2 legt die Merkmale fest, die ausschließlich für eine Bestandserhebung beziehungsweise für den letzten Monat im Quartal benötigt werden.

Bei den Quartalsstatistiken nach den Absätzen 3 und 4 werden Daten erhoben, für die eine Erfassung zu einem Stichtag beziehungsweise nur für einen Monat des Quartals wenig Sinn machen. Dies gilt zum einen für die Zu- und Abgänge der Leistungsempfänger aus dem Leistungsbezug, die in allen Monaten des Jahres stattfinden. Nur wenn Bestand sowie Zugänge und Abgänge von Leistungsbeziehern in den beziehungsweise aus dem Leistungsbezug bekannt sind, kann die Entwicklung der Inanspruchnahme der Grundsicherung vollständig erfasst werden.

Zum anderen sollen auch die Leistungen der Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche über das gesamte Jahr in Quartalsstatistiken erfasst werden, da diese Leistungen über das Jahr hinweg in unterschiedlichem Maße in Anspruch genommen werden. Diese Daten sollen daher pro Monat erfasst und quartalsweise an das Statistische Bundesamt gemeldet werden. Bei den Statistiken nach den Absätzen 3 und 4 sollen außerdem jeweils die wichtigsten persönlichen Merkmale erfasst werden, damit zum Beispiel erkennbar ist, in welchem Alter der Leistungsbeginn erfolgt.

Zu § 128g SGB XII

Für die Erhebungen nach § 128a SGB XII besteht nach § 128g SGB XII eine Auskunftspflicht für die nach Landesrecht für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII zuständigen Träger. Dies entspricht dem geltenden Recht.

Zu § 128h SGB XII

§ 128h SGB XII regelt die Übermittlung und Veröffentlichung der für die Bundesstatistik nach dem Vierten Kapitel SGB XII erhobenen Daten.

Aufgrund der zentralen Durchführung der Bundesstatistik durch das Statistische Bundesamt ergibt sich, im Unterschied zum geltenden Recht, die Notwendigkeit bundeseinheitlicher Vorgaben für die Datenübermittlung. Dazu sieht

§ 128h Absatz 1 Satz 1 SGB XII vor, dass schlüssige und nach einheitlichen Standards formatierte Daten innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Ende der sich nach § 128f SGB XII ergebenden Berichtszeiträume von den nach Landesrecht für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII zuständigen Trägern elektronisch an das Statistische Bundesamt zu übermitteln sind. Die Datenübermittlung zwischen informationstechnischen Netzen von Bund und Ländern regelt Satz 2. In Satz 3 ist eine Regelung zu Signierung und Verschlüsselung der Daten enthalten. Der Inhalt der Sätze 2 und 3 entspricht § 8 Absatz 1 Satz 4 und 5 der Personalausweisverordnung vom 1. November 2010.

Nach § 128h Absatz 2 übermittelt das Statistische Bundesamt Tabellen mit den Ergebnissen der Bundesstatistik an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Diese Tabellen sollen auf den bisher schon produzierten und veröffentlichten Tabellen aufbauen und können in Absprache zwischen Statistischem Bundesamt und Bundesministerium für Arbeit und Soziales auch verändert und ergänzt werden. Nach § 16 Absatz 4 des Bundesstatistikgesetzes dürfen obersten Bundes- und Landesbehörden Tabellen mit Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Dies ist jedoch nur zulässig, wenn die eine Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift dies ausdrücklich vorsieht. § 128h Absatz 2 Satz 2 SGB XII enthält diese Übermittlungsregelung.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, im Falle spezieller Datenbedarfe und Fragestellungen im Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dass das Statistische Bundesamt Sonderauswertungen durchführt.

Da die statistischen Ämter der Länder und damit auch die einzelnen Länder durch den direkten Meldeweg von Trägern an das Statistische Bundesamt nicht mehr über die auf ihr Land bezogenen Einzeldatensätze nach dem Vierten Kapitel SGB XII verfügen, wird durch § 128h Absatz 3 sichergestellt, dass ihnen das Statistische Bundesamt künftig standardisierte Tabellen zur Verfügung stellt, die mindestens dem bisher veröffentlichten Umfang der Grundsicherungsstatistiken entsprechen. Gleichzeitig erhalten die statistischen Ämter der Länder die jeweiligen vom Statistischen Bundesamt plausibilisierten Einzeldatensätze für Sonderaufbereitungen auf regionaler Ebene. Die in § 128h Absatz 4 SGB XII enthaltene Erlaubnis, Ergebnisse der Statistik auf Gemeindeebene zu veröffentlichen, entspricht geltendem Recht.

Zu Nummer 20 (Einfügung Überschrift Dritter Abschnitt SGB XII)

Mit der Einfügung der Überschrift „Dritter Abschnitt: Verordnungsermächtigung“ wird die in § 129 SGB XII enthaltene Verordnungsermächtigung zum Dritten Abschnitt des Fünfzehnten Kapitels SGB XII. Es handelt sich dabei um eine Folgeänderung aufgrund der Neustrukturierung des Kapitels.

Zu Nummer 21 (Änderung § 129 SGB XII)

Die in § 129 SGB XII enthaltene Verordnungsermächtigung bezieht sich auf Vorschriften, die künftig den Ersten Abschnitt des Fünfzehnten Kapitels SGB XII bilden. Entsprechend ist die Aufzählung der Kapitel in den Buchstaben b und c auf das Dritte und Fünfte bis Neunte Kapitel SGB XII zu beschränken.

Zu Nummer 22 (Neufassung § 131 SGB XII)

Die Neufassung von § 131 SGB XII ersetzt den durch Zeitablauf weggefallenen Inhalt (Übergangsregelung zur Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe) von § 131 SGB XII.

Mit der Neufassung wird eine Übergangsregelung für die Erhebung über Einnahmen und Ausgaben der nach Landesrecht für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII zuständigen Träger ersetzt. Der Nachweis über die Höhe von Einnahmen und Ausgaben und damit auch die Ermittlung der Nettoausgaben der Träger erfolgt ab dem Kalenderjahr 2013 im Rahmen der Bundeserstattung nach § 46a SGB XII (Verwendungsnachweise und Jahresnachweis). Diese Ermittlung ersetzt künftig die bisherige Einnahmen- und Ausgabenstatistik und die darauf basierende Nettoausgabenermittlung nach § 121 Nummer 2 in Verbindung mit § 122 Absatz 4 SGB XII. Durch die Übergangsregelung in § 131 SGB XII wird gewährleistet, dass für die Kalenderjahre 2013 und 2014 (die § 121 Nummer 2 und § 122 Absatz 4 SGB XII werden zum 31. Dezember 2014 aufgehoben) und zusätzlich für die Kalenderjahre 2015 und 2016 (die Übergangsregelung in § 131 SGB XII ist anzuwenden) weiterhin zusätzlich die bisherige Einnahmen- und Ausgabenstatistik erstellt wird. Damit können für eine Übergangszeit eventuell auftretende Niveauunterschiede bei der Höhe der in der bisherigen Statistik und der neuen mittels Verwendungsnachweisen erstellenden Statistik beobachtet werden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Nach Absatz 1 tritt das Gesetz zum 1. Januar 2013 in Kraft, sofern sich aus Absatz 2 nichts Abweichendes ergibt. Damit wird die Erhöhung der Erstattung der Nettoausgaben nach dem Vierten Kapitel SGB XII – wie von der Bundesregierung angekündigt – ab 2013 umgesetzt.

Die Änderung des § 44 SGB XII (Artikel 1 Nummer 4, Anpassung Inhaltsverzeichnis in Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a) tritt nach Absatz 2 Satz 1 zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Die Einführung einer weiterentwickelten Statistik für das Vierte Kapitel SGB XII im Fünfzehnten Kapitel (Artikel 1 Nummer 19), die damit verbundenen Folgeänderungen im Fünfzehnten Kapitel SGB XII (Artikel 1 Nummer 11 bis 18, 20 und 21), die Übergangsregelung in § 131 SGB XII (Artikel 1 Nummer 22) sowie die dadurch erforderlichen Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses des SGB XII (Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe e bis i) treten nach Absatz 2 Satz 2 zum 1. Januar 2015 in Kraft. Dieser Inkrafttretenstermin ergibt sich aus dem für den organisatorischen Aufbau einer zentralen Bundesstatistik für das Vierte Kapitel SGB XII benötigten zeitlichen Vorlauf. Das Statistische Bundesamt wird die neue Statistik für das Vierte Kapitel SGB XII erstmals für das erste Quartal 2015 durchführen.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Regelungsvorhabens geprüft.

Aus dem Regelungsentwurf ergeben sich Änderungen des Erfüllungsaufwands auf Seiten der Verwaltung:

1. Bund

Mit der Verpflichtung zur Rechts- und Fachaufsicht über die Länder ist zusätzlicher Erfüllungsaufwand für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) verbunden. Das BMAS geht davon aus, dass daraus in der Anfangszeit ein Personalmehrbedarf von bis zu sechs Mitarbeitern erwächst.

Darüber hinaus wird auch beim Statistischen Bundesamt (StBA) zusätzlicher Erfüllungsaufwand entstehen, da mit dem vorliegenden Regelungsvorhaben eine (neue) Bundesstatistik eingeführt werden soll. Anders als bislang sollen künftig die Daten von den Sozialhilfeträgern direkt an das StBA geschickt werden. Das StBA soll die Datenlieferungen der Sozialhilfeträger prüfen und zusammenführen. Das BMAS geht hierfür von einem Personalmehrbedarf auf Seiten des StBA von bis zu 14 Mitarbeitern aus.

2. Länder

Aus der Verpflichtung der Länder, auf die Sozialhilfeträger die vom Bund bereitgestellten Haushaltsmittel für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu verteilen, dürfte sich aus Sicht des Ressorts kein weiterer Erfüllungsaufwand im Vergleich zum gegenwärtig praktizierten Verfahren ergeben.

Auf Grund der Meldung der statistischen Daten von den Trägern der Sozialhilfe unmittelbar an das StBA vermindert sich der laufende Erfüllungsaufwand für die statistischen Landesämter, da diese im Unterschied zum geltenden Recht nicht mehr die landesweite Zusammenfassung und Prüfung der Daten vorzunehmen haben.

3. Kommunen/Sozialhilfeträger

Für die Sozialhilfeträger ergibt sich zusätzlicher Erfüllungsaufwand auf Grund der Einführung der Bundesstatistik:

- So entsteht zunächst Umstellungsaufwand dadurch, dass bei den – derzeit rund 800 000 – laufenden Leistungsfällen die für die – umfangreichere – Bundesstatistik fehlenden Daten erhoben werden müssen. Dies soll im laufenden Verfahren geschehen.
- Um zu gewährleisten, dass die nach dem vorliegenden Regelungsentwurf erforderlichen Daten ab 2015 elektronisch erfasst und gemeldet werden können, wird eine Modifizierung/ein Ausbau der von den Sozialhilfeträgern verwendeten Software erforderlich sein. Da die Sozialhilfeträger keine einheitliche Software verwenden, hängt der Umstellungsaufwand von den Gegebenheiten beim jeweiligen Träger ab.
- Der Regelungsentwurf sieht eine Ausweitung der statistisch vorzuhaltenden Daten vor, so dass von den Sozialhilfeträgern in größerem Umfang als bisher Daten erfasst und gepflegt werden müssen. Hieraus wird zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand entstehen. Anlass für die im Vergleich zur gegenwärtigen Statistik umfangreicheren Erfassung ist im Wesentlichen, dass mit den Daten die von den Sozialhilfeträgern getätigten Ausgaben auf Plausibilität hin untersucht und auf Grundlage dieser Daten künftige Haushaltsmittelbedarfe geschätzt werden sollen.
- Die Lieferung der Daten an das StBA soll quartalsweise erfolgen. Nach heutigem Stand soll die Statistik nur Daten umfassen, die aus den Fachverfahren der Sozialhilfeträger gewonnen werden können, so dass – neben dem oben dargestellten Pflegeaufwand – im Hinblick auf die Bereitstellung der Daten mit keinem nennenswerten Erfüllungsaufwand zu rechnen ist.

Der Nationale Normenkontrollrat hat keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben. Er bittet das Ressort bei der Entwicklung der Bundesstatistik darauf zu achten, dass die hierfür erforderlichen Daten tatsächlich vollständig den Fachverfahren der Sozialhilfeträger entnommen werden können, um gesonderte Erfassungen von Daten zu vermeiden.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 900. Sitzung am 21. September 2012 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zum Gesetzentwurf allgemein**

Der Bundesrat begrüßt den Entwurf des Gesetzes, mit dem die Bundesregierung einen wichtigen Beitrag zur finanziellen Entlastung der Kommunen erbringt und damit einen nachhaltigen Beitrag zur Verbesserung der finanziellen Situation der Kommunen leistet.

Trotz der grundsätzlichen Übereinstimmung in der Zielsetzung des Gesetzes sieht der Bundesrat nicht die Möglichkeit, das Gesetz uneingeschränkt zu unterstützen. Er hält vielmehr zum allseits gewünschten Gelingen der verwaltungsorganisatorischen und -praktischen Umsetzung verschiedene Änderungen für erforderlich.

Begründung

Mit dem Gesetzentwurf erfüllt die Bundesregierung ihre Zusage aus dem Jahr 2011, ihre Beteiligung an den Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bis zum Jahr 2014 zu einer vollen Erstattung auszubauen. Außerdem löst sie die Verpflichtung aus dem Fiskalvertrag ein, auf eine Erstattung der jeweils aktuellen Nettoausgaben überzugehen. Die Länder erkennen den darin zum Ausdruck kommenden Willen der Bundesregierung, Verantwortung für eine lastengerechte Verteilung von Ressourcen und Lasten zu übernehmen, ausdrücklich an. Sie begrüßen insbesondere, dass damit ein substantieller Beitrag zu einer Verbesserung der finanziellen Situation der Kommunen geleistet wird.

Eine vorbehaltlose Zustimmung zu diesem Entwurf ist allerdings nicht möglich. Es sind Änderungen erforderlich, die den Entwurf auf das in der Sache unbedingt Notwendige reduzieren und alle weiteren Regelungen einer Reform vorbehalten, die die nötigen Bezüge zu dem Gesamtsystem des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch berücksichtigt.

2. **Zu Artikel 1 Nummer 2** (§ 42 Nummer 1 SGB XII),
Nummer 8 (§ 46a Absatz 1 Satz 2 – neu –
und Satz 3 – neu – SGB XII)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 § 42 Nummer 1 sind die Wörter „anzuwenden; § 29 Absatz 1 Satz 1 letzter Halbsatz und Absatz 2 bis 5 ist nicht anzuwenden.“ durch das Wort „anzuwenden.“ zu ersetzen.
- b) In Nummer 8 § 46a sind dem Absatz 1 folgende Sätze anzufügen:

„Der Erstattung werden die nach § 28 Absatz 1 ermittelten Regelbedarfe zugrunde gelegt. In den Jahren, in denen keine Neuermittlung nach § 28 erfolgt, erfolgt die Erstattung auf Basis der nach § 28a Absatz 1 und 2 fortgeschriebenen Regelbedarfsstufen.“

Begründung

Nach aktuellem Recht haben die Länder im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung die Möglichkeit, eine abweichende Neufestsetzung der Regelsätze vorzunehmen (§ 29 Absatz 1 Satz 1 letzter Halbsatz SGB XII). Die Länder können wiederum die Träger der Sozialhilfe ermächtigen, regionale Regelsätze festzusetzen (§ 29 Absatz 3 Satz 1 SGB XII). So können die Träger der Sozialhilfe regionale Besonderheiten sowie statistisch nachweisbare Abweichungen in den Verbrauchsausgaben berücksichtigen.

Diese Möglichkeit wird durch die Neufassung von § 42 Nummer 1 SGB XII-E künftig abgeschnitten, da die Neuformulierung den Leistungsrahmen der Grundsicherung beschneidet und örtliche Regelsätze im Vierten Kapitel SGB XII nicht mehr zulässt. Kommunen, die aufgrund örtlicher Festsetzung derzeit einen erhöhten Regelsatz ausbezahlen, sind damit gezwungen, ihre Leistungen auf den bundesweiten Regelsatz zu reduzieren. Das widerspricht sozialpolitischen Interessen. Zudem wäre es widersprüchlich, wenn einerseits die erhöhten örtlichen Regelsätze im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt weiter ausbezahlt werden könnten, andererseits im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung hingegen nicht, obwohl beide Leistungen zum Ziel haben, das sozio-kulturelle Existenzminimum zu decken.

Dass der Bund seine Erstattungsleistungen auf der Basis eines bundeseinheitlichen Regelsatzes erbringen will, ist nachvollziehbar. Dieses Ziel kann aber auf andere Weise ebenso gut erreicht werden. Der Leistungsumfang der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 42 Nummer 1 SGB XII-E bleibt dabei unverändert. Allerdings erfolgt die Bundeserstattung auf Basis der bundeseinheitlich ermittelten Regelbedarfe bzw. der fortgeschriebenen Regelbedarfsstufen. So wird einerseits ein größerer Spielraum für Länder und Kommunen erreicht, die regionale Besonderheiten besser berücksichtigen können, andererseits kommt es zu keiner zusätzlichen finanziellen Belastung für den Bund und zusätzlicher bürokratischer Aufwand wird vermieden.

3. **Zu Artikel 1 Nummer 8** (§ 46a Absatz 1 und Absatz 2
Satz 1 SGB XII),
Nummer 22 (§ 131 Satz 1 SGB XII)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 8 ist § 46a wie folgt zu ändern:
 - aa) In Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz sind jeweils nach dem Wort „Nettoausgaben“ die Wörter „für Geldleistungen“ zu streichen.
 - bb) In Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz ist das Wort „Geldleistungen“ durch das Wort „Bruttoausgaben“ zu ersetzen.

- b) In Nummer 22 sind in § 131 Satz 1 die Wörter „von Geldleistungen“ durch die Wörter „der Leistungen“ zu ersetzen.

Begründung

§ 46a SGB XII-E sieht für die Bundesbeteiligung eine Anknüpfung an die den zuständigen Trägern entstandenen Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vor. Eine Einschränkung der Erstattungsleistungen auf Geldleistungen entspricht weder der bisherigen gesetzlichen Regelung noch den Zusagen zur Entlastung der Kommunen.

Die vorgesehene Einschränkung führt begrifflich zudem zu Unklarheiten über den Umfang der Bundesbeteiligung.

Die Einordnung von Leistungen als Sach-, Dienst- oder Geldleistungen ist nicht in allen Fällen hinreichend bestimmt; die Verwendung des Begriffs der Geldleistungen im Rahmen einer Erstattungsregelung führt ohne gleichzeitige Definition und Erläuterung zu Unklarheiten über den Umfang der Erstattung.

Das Bundessozialgericht hat – entgegen der überwiegenden Meinung in der Literatur – mit seiner Entscheidung vom 28. Oktober 2008, Aktenzeichen B 8 SO 22/07 R, die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes aufgegeben, dass Sozialhilfeleistungen in Einrichtungen Geldleistungen sind. Folgt man dieser Rechtsprechung, ist nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfes die Auslegung denkbar, dass die Leistungen der Grundsicherung für Menschen in Einrichtungen nicht unter die Bundeserstattung fallen. Ein solcher Abzug entspricht weder den Zusagen zur Entlastung der Kommunen noch den Ansätzen, Gesprächen oder Berechnungen zur Bundesbeteiligung. Es wird davon ausgegangen, dass ein derartiger Abzug nicht gewollt ist, so dass angesichts der Rechtsprechung und des Gesetzeswortlautes eine Klarstellung und eindeutige Regelung geboten ist.

4. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 46a Absatz 3 Satz 1 und 2 SGB XII)

In Artikel 1 Nummer 8 ist § 46a Absatz 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind nach den Wörtern „die Länder ist“ die Wörter „zur Monatsmitte und zum Monatsende oder“ einzufügen und nach der Angabe „15. Dezember“ die Wörter „des jeweiligen Jahres“ zu streichen.
- b) In Satz 2 sind die Wörter „die Bundesbeteiligung“ durch die Wörter „eine Bundesbeteiligung“ zu ersetzen und die Wörter „nächsten Haushaltsjahr“ durch die Wörter „folgenden Haushaltsjahr“ zu ersetzen.

Begründung

Die Regelung eröffnet optional die Möglichkeit des monatlichen Abrufs oder des quartalsweisen Abrufs.

Durch die Möglichkeit des monatlichen Abrufs ist ein mit den Ausgaben gleichlaufender Mittelzufluss gewährleistet, der Zinsverluste durch eine Vorfinanzierung vermeiden kann. Insoweit entspricht die Regelung der Vorschrift zur Bundesbeteiligung in § 46 Absatz 8 SGB II.

5. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 46a Absatz 4 Satz 1, Satz 2 und Absatz 5 SGB XII)

In Artikel 1 Nummer 8 ist § 46a wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 4 Satz 1 sind die Wörter „die Prüfung“ durch die Wörter „, dass geprüft wird“ und nach dem Wort „Grundsätzen“ das Wort „für“ durch das Wort „der“ zu ersetzen.
- b) In Absatz 4 Satz 2 sind die Wörter „jeweils zum Fünfzehnten der Monate Februar, Mai, August und November für das jeweils vorangegangene Vierteljahr in tabellarischer Form zu belegen“ durch die Wörter „bis zum 15. August für das erste Kalenderhalbjahr und bis zum 15. Februar des Folgejahres für das zweite Kalenderhalbjahr des Vorjahres in tabellarischer Form vorzulegen“ zu ersetzen.
- c) Absatz 5 ist zu streichen.

Begründung

Die Änderung fasst die beiden im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Meldepflichten der Länder (§ 46a Absatz 4 und 5 SGB XII-E) zu einer halbjährigen Meldepflicht in Absatz 4 zusammen.

Auf den in § 46a Absatz 5 SGB XII-E vorgesehenen jährlichen Nachweis der Ausgaben für Geldleistungen entsprechend der Untergliederung der Erhebungen nach § 128c Nummer 1 bis 5, Nummer 6 Buchstabe c und d und Nummer 7 SGB XII-E durch die Länder soll verzichtet werden, da die Bundesregierung bereits mittels der beabsichtigten Bundesstatistik für das Vierte Kapitel nach § 128a SGB XII-E in Verbindung mit § 128c SGB XII-E Zugriff auf diese Informationen haben wird.

Aufgrund der beabsichtigten Bundesstatistik für das Vierte Kapitel und der damit verbundenen Verfügbarkeit entsprechender Informationen bei der Bundesregierung erscheint eine quartalsweise Meldepflicht der Länder als nicht erforderlich. Durch eine halbjährige Meldepflicht der Länder gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann die Begründetheit und Belegtheit der Ausgaben sowie die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachgewiesen werden.

Die halbjährige Meldepflicht würde erstmals zum 15. August 2013 für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 30. Juni 2013 einsetzen. Der Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis zum 31. Dezember 2013 wäre von der zum 15. Februar 2014 zu liefernden Meldung umfasst.

Die Formulierung in § 46a Absatz 4, Satz 1 SGB XII-E, wurde der Formulierung in § 46 Absatz 8 Satz 5 SGB II angepasst.

6. Zu Artikel 1 Nummer 9 und Nummer 10 (§ 46b und § 98 SGB XII)

In Artikel 1 sind die Nummer 9 und die Nummer 10 zu streichen.

Folgeänderungen

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis) ist wie folgt zu ändern:

- aa) In Buchstabe b sind die Wörter „und Zuständigkeit“ zu streichen.
- bb) Buchstabe d ist zu streichen.
- b) Die Nummer 3, Nummer 5 und Nummer 6 sind zu streichen.
- c) In Nummer 7 (Zwischenüberschrift nach § 46 SGB XII) sind die Wörter „und Zuständigkeit“ zu streichen.
- d) In Nummer 8 ist § 46a wie folgt zu ändern:
 - aa) In Absatz 1 sind die Wörter „den für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägern“ durch die Wörter „den Trägern der Sozialhilfe“ zu ersetzen.
 - bb) In Absatz 2 sind die Wörter „der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger“ durch die Wörter „der Träger der Sozialhilfe“ zu ersetzen.

Begründung

Mit der Einfügung eines § 46b SGB XII-E wird eine eigenständige Vorschrift für die Trägerbestimmung durch die Länder im Vierten Kapitel SGB XII geschaffen. Gemäß § 46b Absatz 2 SGB XII-E wäre aufgrund des Ausschlusses der Anwendung der Zuständigkeitsregelungen des Zwölften Kapitels zukünftig für das Vierte Kapitel bundesgesetzlich weder eine sachliche noch eine örtliche Zuständigkeit geregelt.

Begründet wird die Einfügung dieser Vorschrift damit, dass durch den mit der Erhöhung der Erstattung des Bundes auf 75 Prozent im Jahr 2013 bedingten Übergang von der Eigenverwaltung nach Artikel 84 GG in die Bundesauftragsverwaltung nach Artikel 85 GG nicht mehr das den Ländern nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 und 2 GG zustehende Abweichungsrecht bestehe. Die Bestimmung der für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII zuständigen Träger werde daher den Ländern gemäß Artikel 85 Absatz 1 GG überlassen.

Artikel 85 Absatz 1 GG sieht allerdings vor, dass die Einrichtung der Behörden Angelegenheit der Länder bleibt, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen.

Außerdem bedarf es auch keiner gesonderten Regelung der Zuständigkeit, da es sich bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung um eine bestehende Aufgabe handelt, deren Zuständigkeit gemäß § 3 SGB XII bei den Trägern der Sozialhilfe liegt. Die hier in Rede stehende Änderung der Finanzierung führt – ungeachtet der Rechtsfolge aus Artikel 104a Absatz 3 GG – nicht dazu, dass eine neue Aufgabe geschaffen würde, die den zuständigen Trägern zugewiesen werden müsste. Das Gesetz regelt gerade keine neue Leistung, sondern lässt vielmehr die materiellrechtlichen Regelungen des Vierten Kapitels im Kern unverändert.

Insbesondere besteht keine Notwendigkeit, aus diesem Anlass die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aus dem Kontext der übrigen Vorschriften des Zwölften Buches herauszulösen. Dies ist vielmehr kontraindiziert, weil die einheitliche Zuständig-

keit der Träger der Sozialhilfe auch mit Blick auf die Kostenfolge bei Unterbringungsfällen mit stationären Leistungen in anderen Ländern erhalten bleiben muss. Sollte eine neue Regelung der Zuständigkeiten der Träger nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erfolgen, müsste sich diese auf sämtliche Leistungen nach allen Kapiteln beziehen und auch in § 28 SGB I abgebildet werden.

7. Zu Artikel 1 Nummer 19 (§§ 128a bis 128h SGB XII)

Der Bundesrat befürwortet grundsätzlich eine Überarbeitung der Regelungen zu den Sozialhilfestatistiken. Er sieht die mit dem Gesetzentwurf verbundenen Änderungen hinsichtlich der Grundsicherungsstatistik allerdings sehr kritisch und fordert im weiteren Gesetzgebungsverfahren, die geplanten Regelungen zur Grundsicherungsstatistik aus dem Gesetzentwurf herauszulösen und auf eine Übertragung der Zuständigkeit auf das Statistische Bundesamt zu verzichten. Die Vorschriften sollten vielmehr unter Einbeziehung der Statistikpflichten aller Leistungsarten geprüft und überarbeitet werden. Die Bundesregierung wird gebeten, hierfür eine Arbeitsgruppe mit Bund und Ländern einzusetzen, die eine Gesamtlösung zur Weiterentwicklung der Sozialhilfestatistiken erarbeitet.

Sollte die vorgesehene Übertragung auf das Statistische Bundesamt beibehalten werden, so weist der Bundesrat darauf hin, dass es sich um ein zustimmungspflichtiges Gesetz handelt, und bittet darum, dies im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Begründung

Die Herauslösung der Statistik für das Vierte Kapitel des SGB XII und die Schaffung einer „Insellösung“ ist weder sinnvoll noch praktikabel. Mit dem Gesetzentwurf wird das Gesamtsystem der Sozialhilfestatistiken grundlegend geändert. Die Sozialhilfestatistiken werden damit an zwei Stellen erhoben, was dem bereits erreichten Stand der Harmonisierung der Sozialstatistiken widerspricht und die Aussagekraft der Statistiken erheblich einschränkt.

Die zentrale Erhebung der Daten durch das Statistische Bundesamt sieht der Bundesrat kritisch. Sie widerspricht dem föderalen System der amtlichen Statistik. Die Statistischen Landesämter verfügen seit Jahren über ein zuverlässiges Erfassungs-, Aufbereitungs- und Auswertungsmanagement, das eine hohe Fach- und Wissenskompetenz, insbesondere auch über regionale Gegebenheiten und Besonderheiten, einschließt.

Der Bundesrat befürchtet, dass sich durch die geplanten Regelungen zwei unterschiedliche Zahlenstränge entwickeln könnten. Zum einen erhebt künftig das Statistische Bundesamt die Daten nach § 128a SGB XII-E bei den Trägern der Sozialhilfe. Parallel dazu haben die Länder jedoch gemäß § 46a SGB XII-E Angaben über die Ausgaben und Einnahmen im Rahmen der ihnen obliegenden Nachweispflichten zu liefern.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Grundsicherungsstatistik nicht losgelöst von den weiteren Sozialhilfestatistiken geändert werden kann. Die Überarbeitung der Vorschriften sollte unter Betrachtung des Gesamtsystems der Sozialhilfestatistiken erfolgen, um zweck-

mäßige und rechtlich sichere Regelungen zu schaffen. Bei der Einführung neuer Erhebungsmerkmale ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass die mit dem Gesetzentwurf geplanten Entlastungen für die Kommunen nicht durch eine übermäßige Erweiterung der Berichtspflichten und eine damit einhergehende Erhöhung des Erfüllungsaufwandes konterkariert werden.

Die Zuständigkeitsregelung in § 128a Absatz 1 Satz 2 SGB XII führt überdies dazu, dass es sich um ein nach Artikel 85 Absatz 1 GG zustimmungsbedürftiges Gesetz handelt, soweit man der Auffassung ist, die Statistik folge im Rahmen der Verwaltungskompetenzen der jeweiligen Sachmaterie. Betrachtet man die Statistik als eigenständigen Bereich, so ist Artikel 84 Absatz 1 GG anzuwenden; dies beutet, dass das Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung besonders zu begründen wäre und im Gesetz die Abweichungsfestigkeit festgeschrieben werden muss, was wiederum der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

8. Zu Artikel 1a – neu – (§ 85 Absatz 2 Satz 2 SGG)

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 1a

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

In § 85 Absatz 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „ist in Angelegenheiten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ die Wörter „und – soweit Landesrecht nichts Abweichendes bestimmt – nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.“

Begründung

Die Änderung ermöglicht es den Ländern, für die Entscheidung über Widersprüche auf dem Gebiet der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung die bisherigen Zuständigkeiten beizubehalten.

Da der Bund ab dem Jahr 2013 einen mindestens hälftigen Anteil an den Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erstattet, tritt nach Artikel 104a Absatz 3 Satz 2 GG Bundesauftragsverwaltung nach Artikel 85 GG ein.

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Länder, in denen bisher die Ausgangsbehörden auch Widerspruchsbehörden waren, die Entscheidung über den Widerspruch nicht auf die nächsthöhere Behörde übertragen müssen. Auch die Länder, in denen bereits jetzt die nächsthöhere Behörde Widerspruchsbehörde ist, können wegen der vorgesehenen Abweichungsmöglichkeit der Länder bei ihrem bisherigen Verfahren bleiben. Damit wird vermieden, dass Aufgaben auf andere Stellen übertragen werden müssen und das dortige Personal neu geschult werden muss.

